

Die evangelisch-lutherische Lehre von der Taufe

Eine kontroverstheologische Anfrage an das Dogma und die Dogmatik der
römisch-katholischen Kirche¹⁾

Von Peter Brunner, Heidelberg

VORBEMERKUNG

Die folgenden Ausführungen wurden auf einer gemeinsamen Tagung eines evangelischen und eines römisch-katholischen ökumenischen Arbeitskreises vortragen. In der damit gegebenen Gesprächslage war es notwendig, die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche und zu ihrer Erläuterung auch Luthers Tauftheologie selbst zu Worte kommen zu lassen. Es versteht sich von selbst, daß die evangelisch lutherische Lehre von der Taufe nach ihren eigenen Grundsätzen nichts anderes enthalten darf als die in der Schrift verfaßte apostolische Lehre von der Taufe. Diese apostolische Lehre von der Taufe, wie sie uns vor allem in den neueren exegetischen Arbeiten zu Röm. 6, 1—11 in Verbindung mit Kol. 2, 8—15 und im Zusammenhang mit Eph. 5, 25—27 und Tit. 3, 4—7 deutlich geworden ist, ist auch im lutherischen Bekenntnis und in der Tauftheologie Luthers in einer für uns oft überraschenden Weise wirksam. Dies aufzuzeigen mußte ein besonderes Anliegen unserer Darlegungen sein. Eine dogmatische Entwicklung der Tauflehre wird auf Grund dieses Aufweises dann um so weniger an den Erkenntnissen Luthers und der lutherischen Bekenntnisschriften vorbeigehen können. Aber sie wird das, was zu sagen ist, nicht in einer bloßen „Wiederholung“ der Bekenntnisschriften zum Ausdruck bringen. Das dürfte auch schon an den folgenden Ausführungen zu spüren sein, obwohl sie um der besonderen Gesprächslage willen, in der sie entstanden sind, Wert darauf legen mußten, Luther und die Bekenntnisschriften auch wörtlich anzuführen, ohne daß damit gesagt sein soll, daß wir jede Formulierung, die uns dort geboten wird, in unsere eigene dogmatische Entwicklung in jedem Fall wörtlich aufzunehmen hätten. Freilich, das, was die Bekenntnisschriften über die Taufe sagen, wird in seinem sachlichen Inhalt unaufgebbar sein, wenn wir bei der apostolischen Lehre von der Taufe bleiben wollen, auch wenn die dogmatische Formulierung nicht mit den gleichen Begriffen erfolgen wird. Was an der apostolischen Lehre von der Taufe zentral ist, kann aber auch hinsichtlich der Formulierung kaum besser gesagt werden, als es in Luthers Kleinem Katechismus ausgesprochen ist. Wer die Lehre von der Taufe, wie sie sich in Luthers Kleinem Katechismus ausgesprochen hat und in Luthers Tauftheologie erläutert ist, zu Gesicht bekommen hat, der hat damit die apostolische Tauflehre selbst in ihrer entscheidenden Mitte zu Gesicht bekommen. Dann bedeutet aber die evangelisch-lutherische Lehre von der Taufe eine ernste Anfrage an das Dogma und die Dogmatik der römisch-katholischen Kirche. Es ist die Frage nach der echten Apostolizität und Katholizität der lutherischen Lehre von der Taufe aufgeworfen. Das Konzil von Trient hat diejenigen ausgeschlossen, die der römischen Kirche den Besitz der wahren Lehre vom Sakrament der Taufe ab-

streiten (Can. III der 7. Sitzung über das Sakrament der Taufe). Die evangelisch-lutherische Kirche fragt mit ihrer Tauflehre umgekehrt die römisch-katholische Kirche, ob sie nicht in dieser von ihr als häretisch ausgeschlossenen „Glaubensgemeinschaft“ die wahre, das heißt die apostolische und daher wahrhaft katholische Lehre von der Taufe erkennen muß.

I.

Die Taufe, von der wir in dieser Abhandlung sprechen, ist diejenige Handlung, durch die seit der Ausgießung des Heiligen Geistes bis an das Ende der Tage Menschen in die Christenheit aufgenommen werden. Wir nennen diese Taufe die apostolische Taufe. Diese Bezeichnung will den heilsgeschichtlichen Ort unterstreichen, an dem die Taufe steht. Unsere Taufe setzt voraus, daß Christus ins Fleisch gekommen ist, als solcher gestorben, auferstanden und zur Rechten Gottes erhöht ist, auch den Geist über die Seinen ausgegossen hat. Durch ihren heilsgeschichtlichen Ort ist die apostolische Taufe unterschieden von der Beschneidung im alten Bund, auch von der Johannistaufe¹⁾. Andererseits steht die apostolische Taufe in Beziehung zur Beschneidung und zur Johannestaufe, so gewiß die Ekklesia des neuen Bundes in Beziehung steht zu dem Israel des alten Bundes. Die Frage, wie das Verhältnis der apostolischen Taufe zur Beschneidung und zur Johannestaufe dogmatisch zu bestimmen ist, kann nur beantwortet werden, wenn das Verhältnis zwischen neuem und altem Bund überhaupt geklärt wird. Diese Aufgabe ist zu umfassend, als daß sie hier in Angriff genommen werden könnte.

Jedoch wird mit Rücksicht auf Can. II der 7. Sitzung des Konzils zu Trient über die Sakramente²⁾ und auf Can. I der gleichen Sitzung über die Taufe³⁾ eine Feststellung nötig sein, auf die die Tauflehre der evangelisch-lutherischen Kirche nicht verzichten kann. Wenn feststeht, daß der Fromme des alten Bundes, der beschnitten wurde und im Glauben die Verheißung von dem zukünftigen Heil annahm, um des *Christus venturus* willen Gottes rettende Gnade tatsächlich empfangen hat⁴⁾, dann kann auch über den Unterschied zwischen Beschneidung und apostolischer Taufe

¹⁾ Die apostolische Taufe ist durch ihren besonderen heilsgeschichtlichen Ort auch von jener Taufe der Christusjünger unterschieden, von der das Johannesevangelium in 3,22 und 4,1f berichtet. Doch darf in unserem Zusammenhang diese Jüngertaufe außer Betracht bleiben. Was das Johannesevangelium an den genannten Stellen zum Ausdruck bringen will, ist uns offenbar nicht mehr eindeutig erkennbar. Am besten wird man auch dieses Taufen der Jünger Jesu in Analogie zur Johannestaufe 1, 25—27 als das entscheidende Zeichen dafür ansehen, daß der eschatologische Heilbringer, der Christus, bereits mitten unter den Menschen steht. Auf jeden Fall ist auch diese Taufe von der nachpfingstlichen Taufe noch zu unterscheiden.

²⁾ *Si quis dixerit, ea ipsa novae legis sacramenta a sacramentis antiquae legis non differe, nisi quia ceremoniae sunt aliae, et alii ritus externi: anathema sit.*

³⁾ *Si quis dixerit, baptismum Ioannis habuisse eandem vim cum baptismo Christi: anathema sit.*

⁴⁾ Vgl. Martin Chemnitz, *Examen Concilii Tridentini, 1565—1573*, Neue Ausgabe von Ed. Preuß, Berlin 1861 (Neudruck 1915; wir zitieren nach dem Druck von 1861), S. 240: *Observandum autem est hoc discrimen, quod idem Christus, licet aliter verbo et Sacramentis in Veteri Testamento venturus praenuntiatus fuerit, et mysterium redemptionis complendum: aliter vero verbo et Sacramentis in Novo Testamento Christus annuntietur exhibitus, et mysterium redemptionis impletum: virtus tamen incarnationis et redemptionis Christi eadem est, eadem etiam gratia ad salutem necessaria, quam deus non minus tempore Veteris Testamenti proposuit, quam in novo, quam etiam veterum fides non minus certo accepit in verbo et Sacramentis, quam in novo accipitur.*

gesprochen werden. Daß zwischen Beschneidung und Taufe tatsächlich auch ein dogmatisch bedeutungsvoller Unterschied besteht, der nicht lediglich auf den Unterschied in der äußeren Zeremonie reduziert werden kann, ist nicht zu bestreiten. Aber worin der Unterschied besteht, genauer formuliert, in welcher Weise sich der Unterschied, der durch die Verschiedenheit des Ortes innerhalb der Heilsgeschichte gesetzt ist, auf das Heilshandeln und die Heilsgabe Gottes auswirkt, das ist gerade das dogmatische Problem, das zu der konfessionellen Kontroverse an diesem Punkt Anlaß gegeben hat. Zu diesem Problem schweigt der genannte Can. II.

Ähnliches gilt im Blick auf Can. I aus der 7. Sitzung über die Taufe. Will der Canon die Lehre ausschließen, daß diejenigen, die vor Pfingsten die Johannestaufe würdig empfangen haben, in dieser Taufe die Vergebung ihrer Sünden um Christi willen tatsächlich empfangen haben und darum nicht minder gerettet werden können als diejenigen, die später die apostolische Taufe recht empfangen, dann wäre der Canon abzulehnen. Steht diese Lehre aber fest, dann kann auch nach dem Unterschied zwischen Johannestaufe und apostolischer Taufe gefragt werden. Denn daß irgendein Unterschied besteht, ist nicht nur die Überzeugung der ganzen alten Kirche, sondern auch der evangelisch-lutherischen Kirche. *Sed de ratione discriminis disputatio est!*⁵⁾ Dazu sagt der Canon des Konzils von Trient nur, daß der Unterschied in der *vis* liegt. Inwiefern er in der *vis* liegt, bleibt offen. Der Unterschied wird gewiß wiederum von dem Unterschied des heilsgeschichtlichen Ortes her zu bestimmen sein, an dem Johannestaufe und apostolische Taufe stehen. Die Johannestaufe vermochte die Täuflinge gewiß nicht zu Gliedern des pneumatischen Leibes Jesu Christi zu prägen, wie das die apostolische Taufe tut, weil der pneumatische Leib Jesu Christi den Vollzug seines Todes, seiner Auferstehung und seiner Himmelfahrt voraussetzt. Darum ist es auch nicht gleichgültig, ob man auf des Johannes Taufe oder auf den Namen des Herrn Jesu getauft ist (Apg 19, 1—7)⁶⁾. Darum hat die Johannestaufe keinen Bestand und kein Recht mehr, nachdem die apostolische Taufe gekommen ist, während die apostolische Taufe bleibt bis ans Ende der Tage.

Wie wir auch immer im einzelnen das Verhältnis zwischen Beschneidung, Johannestaufe und apostolischer Taufe bestimmen werden, auf jeden Fall ist zu lehren, daß die Beschneidung und die Johannestaufe mitsamt den Heilsgaben, die sie bringen, in der apostolischen Taufe zu ihrer abschließenden Vollendung und damit an ihr Telos gekommen sind. Ob im übrigen die verschiedenen Antworten auf das Verhältnis zwischen alttestamentlichen und neutestamentlichen Sakramenten der Kirche einen Anlaß zu ausschließenden Verwerfungen geben sollte, ist sehr fraglich, wenn das oben Ausgeführte als verbindliche Lehre bejaht wird. Ob in der Tauflehre kirchentrennende Lehrunterschiede bestehen, wird sich in der Lehre von der apostolischen Taufe selbst entscheiden müssen.

⁵⁾ Ebenda, S. 266 b: *Aliquid igitur discriminis esse inter Baptismum Johannis et Christi, tota antiquitas consentit, et ipsa Scriptura insinuat. Sed de ratione discriminis disputatio est.*

⁶⁾ Andererseits berichtet uns das Neue Testament nichts von einer Taufe des Apollos, der nach Apg 18, 25 „nur die Taufe des Johannes kannte“. Offenbar hat die Urchristenheit die Frage, ob einer, der die Johannestaufe erhalten hat und Christ wird, noch einmal getauft werden muß oder getauft werden darf, nicht skrupulös behandelt. Man beachte in diesem Zusammenhang den Hinweis von Chemnitz a. a. O. S. 267 b, wo er auf die Taufe der dreitausend in Apg 2, bzw. auf die fünftausend in Apg 4 hinweist und dazu bemerkt: *non leguntur (Apostoli) curiose et scrupulose inquisivisse, ne quis forte in turba illa Johannis Baptismo baptizatus esset, quem nefas esset denuo aqua baptizari.*

II.

Die Taufe ist von Jesus Christus selbst eingesetzt. Sie ist durch ein gebietendes Wort des auferstandenen Herrn angeordnet worden. Alles, was über die Kraft der Taufe zu lehren ist, gründet in der Einsetzung und Anordnung der Taufe durch Christus. Durch Christi Einsetzung und Anordnung ist festgelegt, was die Taufe zur Taufe macht: die Applikation von Wasser an den Leib des Täuflings durch Untertauchen oder Begießen und das gleichzeitige Aussprechen der dem Taufbefehl Christi entsprechenden Taufformel.

Die apostolische Taufe ist in ihrem Wesen etwas völlig anderes als die Taufriten, die uns die Religionsgeschichte zeigt. Die apostolische Taufe ist „nicht von Menschen erdacht noch erfunden“⁷⁾. Die apostolische Taufe darf auch nicht verstanden werden als eine „Schöpfung“ der Urchristenheit. Die apostolische Taufe ist nicht ein Taufbrauch, der sich im Laufe der Entwicklung der Urgemeinde „mit einer gewissen Notwendigkeit, vielleicht in Nachahmung älterer jüdischer Gebräuche eingestellt“ hat⁸⁾. Auch vom lutherischen Bekenntnis aus ist der Satz abzuweisen, den das Dekret *Lamentabili sane exitu* vom 3. Juli 1907 verworfen hat: *Communitas christiana necessitatem baptismi induxit, adoptans illum tamquam ritum necessarium*⁹⁾.

Die Taufe ist, was sie ist, kraft ihrer Einsetzung und Anordnung durch Christus. Für die Anordnung der Taufe kommt allein der Taufbefehl des auferstandenen Herrn in Frage. Dieses gebietende Wort des Herrn muß als ein *verbum externum* verstanden werden, und darf genau so wenig in eine innere Stimme oder in eine pneumatische Audition aufgelöst werden, wie die Erscheinung des Auferstandenen als ein Gesicht visionärer Verzückung interpretiert werden darf. Daran, daß der auferstandene Herr in Person durch ein *verbum externum* die Taufe angeordnet hat, hängt die Wirkungskraft der Taufe. Andernfalls könnten wir wohl einen Taufbrauch vollziehen, wie er sich in einer ähnlichen Weise auch in anderen Religionsgemeinschaften der Erde finden mag, aber wir könnten nicht das Sakrament der heiligen Taufe spenden.

Diese Anordnung der Taufe durch Christus gehört zum Wesen ihrer Einsetzung durch Christus. Jedoch darf die Einsetzung durch Christus auch in einem weiteren Sinn verstanden werden. Die Taufanordnung des Auferstandenen geschieht ja nicht wie beim Abendmahl durch einen vorbildlichen Vollzug der Handlung selbst. Was „taufen“ heißt, wird als bekannt vorausgesetzt. Darin wird sichtbar, daß die Einsetzung der Taufe durch Christus eine gewisse Geschichte einschließt, die in der Taufanordnung zum Abschluß kommt. In dieser Geschichte der Taufanordnung kommt der Taufe Christi durch Johannes eine besondere Bedeutung zu. Dadurch, daß Christus sich von Johannes taufen läßt, wird die Handlung, die eine Taufe heißt, abgegrenzt. In der Jordantaufer Christi sprechen Gott der Vater, Christus der Sohn und der Heilige Geist gleichsam ihr ja zu dieser Handlung. Die Taufe, die Christus den Aposteln gebietet, ist eine Handlung, die am deutlichsten in der Taufe Christi durch

⁷⁾ *Der Große Katechismus* (abgekürzt GK) sagt unter Bezugnahme auf Mth 28,19 und Mk 16,16: „In diesen Worten sollst Du zum ersten merken, daß hie stehet Gottes Gebot und Einsetzung, des man nicht zweifele, die Taufe sei ein göttlich Ding, nicht von Menschen erdacht noch erfunden.“ GK IV 6. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche werden zitiert nach der Ausgabe des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses, 1930.

⁸⁾ Johannes Weiß, *Schriften des Neuen Testaments*, Bd. I 3. Aufl. 1917, S. 390 zu Mth 28,19.

⁹⁾ Carl Mirbt, *Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus*, 1924⁴, 507.

Johannes vorgebildet ist. In diesem Sinn läßt sich mit einer alten Tradition der Satz aus Luthers Taufbüchlein vertreten, daß Gott „durch die Taufe Seines lieben Kindes, unsers Herren Jesu Christi, den Jordan und alle Wasser zur seligen Sintflut und reichlicher Abwaschung der Sünden geheiligt und eingesetzt“ habe¹⁰⁾. Die Taufe Christi im Jordan bezeichnet daher nicht nur das Wasser als das notwendige Element des Taufsakramentes. Bei der Taufe Christi im Jordan tritt vielmehr das Wasser als Taufwasser bereits in Funktion. Das, was in der Taufe Christi im Jordan, wurde von der lutherischen Kirche, wie wir noch sehen werden, als das erste christliche Taufgeschehen verstanden. Insofern ist die apostolische Taufe durch Christus bereits durch seine eigene Taufe im Jordan eingesetzt. Jedenfalls fängt die Geschichte der Einsetzung der apostolischen Taufe mit der Taufe Christi durch Johannes an.

Auch Joh. 3,5 ist, wie schon Petrus Lombardus berichtet¹¹⁾, von „einigen“ als Einsetzung der Taufe verstanden worden. Es kann keine Frage sein, daß Joh. 3,5 in dem uns vorliegenden kanonischen Text vom Sakrament der Taufe spricht. Christus verkündigt hier die mit dem Taufsakrament verknüpfte Wiedergeburt als notwendige Bedingung für das Heil. Von einer Einsetzung kann man freilich hier nicht sprechen, oder doch nur von einer indirekten Einsetzung, insofern in der Heilsnotwendigkeit der Taufe indirekt das göttliche Gebot enthalten ist, daß die Taufe gespendet werden muß.

Deutlicher, wenn auch geheimnisvoll verhüllt, ist die Einsetzung der Taufe beim Tode Jesu durch Joh. 19,34 bezeichnet, wo berichtet wird, daß alsbald nach dem Lanzenstich des Soldaten in die Seite des Leichnams Jesu Blut und Wasser herauskam. „Schon die patristische Exegese deutet Wasser und Blut auf die Sakramente“¹²⁾, Luther auf die Taufe allein, in der Wasser und Blut Christi zusammenkommen¹³⁾. Taufe und Abendmahl gründen in Christi Kreuzestod, sie empfangen von daher ihre Kraft, sie stehen durch Christi Tod nunmehr in Kraft¹⁴⁾. In Joh. 19,34 darf wohl eine zeichenhafte Inkraftsetzung und in diesem Sinn eine zeichenhaft verhüllte Einsetzung der beiden Sakramente erblickt werden. Aber erst in dem Taufbefehl des Auferstandenen wird die Taufe durch ein offenes Mandat eingesetzt. Mit dieser Anordnung der Taufe kommt die Einsetzung der Taufe selbst zum Abschluß.

Wenn die Abwaschung mit Wasser als das Element der Taufhandlung durch die Taufe Christi im Jordan bezeichnet und eingesetzt wurde, so wird durch den Taufbefehl des Auferstandenen auch das zum Element hinzutretende Taufwort gegeben, das den neuen heilsgeschichtlichen Ort dieser Taufe anzeigt. Diese Taufe ist eine Taufe auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Das Sakrament der Taufe wird daher konstituiert durch die Applikation von Wasser an den Leib des Täuflings durch Untertauchen oder Begießen und durch gleichzeitige Anrufung des einen Namens von Vater, Sohn und Geist. Die Kirche tut recht daran,

¹⁰⁾ Vgl. Bekenntnisschriften S. 539, Z. 11—15. Es dürfte feststehen, daß der Text des „Sintflutgebetes“ nicht von Luther formuliert wurde, sondern auf einer Quelle beruht. Der aus diesem Gebet angeführte Satz ist aber kein Fremdkörper in Luthers eigener Tauftheologie. Da geht z. B. aus den Taufpredigten hervor, aus denen wir weiter unten einiges anführen.

¹¹⁾ Sent. lib. IV, dist. III, 6.

¹²⁾ R. Bultmann, *Das Evangelium des Johannes*, z. St. Vgl. z. B. Augustin, In Joan. Ey. tr. 120, MPL 35, 1953.

¹³⁾ Vgl. unten bei Anm. 40—44.

¹⁴⁾ Das Herausfließen von Blut und Wasser kann nach Bultmann (a. a. O.) kaum einen anderen Sinn haben als den, „daß im Kreuzestod Jesu die Sakramente der Taufe und des Herrenmahles ihre Begründung haben“.

daß sie die im Taufbefehl überlieferten Worte „Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“ verbindlich gemacht hat. Es ist zwar sehr wahrscheinlich, daß in der apostolischen Zeit zunächst weithin nur auf den Namen Jesu Christ getauft wurde. Es kann keine Frage sein, daß diese Taufe eine gültige Taufe war. Die Taufe auf den Namen Jesu war die Taufe auf den Sohn des Vaters. Auch gehören Taufe und Geist von Anfang an überall zusammen. „Jede Taufe auf den Namen Jesu bedeutet, daß hier der eine Sohn Gottes erschienen ist, der selbst der Geist ist und den Geist schenkt; daß hier Gott selbst gegenwärtig ist und wirkt, tötet und lebendig macht“¹⁵⁾. Obwohl die Taufe auf den Namen Jesu die Beziehung auf Vater, Sohn und Geist einschließt, kann die Kirche jetzt, nachdem das trinitarische Dogma vorliegt, den Gebrauch einer nicht ausdrücklich, sondern nur implizite trinitarischen Taufformel nicht freigeben, weil der, der die trinitarische Taufformel nach der Entfaltung des trinitarischen Dogmas zugunsten einer Taufe auf den Namen Jesu ablehnt, auch nicht mehr im Sinne des Neuen Testaments auf den Namen Jesu tauft.

Aber nicht nur die Anrufung des Namens Gottes ist im Wort der Taufe wesentlich. Auch der Hinweis darauf, daß in der gegenwärtigen Handlung durch den Dienst eines Menschen ein Taufakt vollzogen wird, ist für die Taufformel notwendig. Dadurch wird diese Handlung objektiv unter den Taufbefehl Christi gestellt, sie wird in den von Christi Taufbefehl ausgehenden Stiftungszusammenhang hineingestellt, sie kennzeichnet den gegenwärtigen Taufakt als eine aus dem Mandat Christi fließende Handlung.

III.

Wenn wir erkennen wollen, was in der Taufe geschieht, müssen wir uns das Verhältnis der Taufe zu den übrigen Gnadenmitteln in Umrissen deutlich machen¹⁶⁾. Taufe ist Gnadenmittel. Sie gehört also nicht zu dem Handeln Gottes, das wir die Stimme des Gesetzes nennen. Die Taufe ist, obwohl Hinrichtung, dennoch ein rettendes Handeln Gottes. Sie gehört daher zu dem Handeln Gottes, das Evangelium ist. Es soll damit nicht gesagt werden, daß die Taufe nur eine sichtbare Veranschaulichung dessen wäre, was als Evangelium gepredigt wird. So darf die augustinische Formel vom *verbum visibile* nicht verstanden werden¹⁷⁾. Aber dies soll gesagt werden, daß die Taufe nicht isoliert von den anderen Mitteln gesehen werden darf, die den Menschen aus seiner Verlorenheit vor Gott retten. „Denn Gott ist reich in seiner Gnade.“ Er beschränkt sich nicht darauf, uns nur auf eine Weise wider die Sünde zu helfen. Er gibt uns seine rettende Gnade 1. durch das mündliche Wort, in dem auf Christi Geheiß hin aller Welt Vergebung der Sünden verkündigt wird,

¹⁵⁾ Julius Schniewind, *Das Evangelium nach Matthäus*, 1937, S. 272 zu Mth 28,19.

¹⁶⁾ Vgl. zum folgenden Schmalk. Art. Teil III, Vom Evangelio, a. a. O. S. 449: Wir wollen nu wieder zum Evangelio kommen, welchs gibt nicht einerleiweise Rat und Hulf wider die Sunde; denn Gott ist reich in seiner Gnade: erstlich durchs mündlich Wort, darin gepredigt wird Vergebung der Sunde in alle Welt, welchs ist das eigentliche Ampt des Evangelii, zum andern durch die Taufe, zum dritten durchs heilig Sakrament des Altars, zum vierden durch die Kraft der Schlüssel und auch *per mutuum colloquium et consolationem fratrum*.

¹⁷⁾ Die Formel *verbum visibile* bringt treffend die Wortnatur der Sakramente zum Ausdruck. Diese Worthaftigkeit ist für das Wesen des Sakramentes genau so notwendig wie die Logosnatur für den Gottmenschen. Vgl. dazu unten bei Anm.

2. durch die Taufe, 3. durch das Sakrament des Altars, 4. durch die Kraft der Schlüssel, also durch die Absolution in der Beichte¹⁸⁾.

Überblickt man diese vier Stiftungen Gottes, dann hebt sich die Taufe dadurch ab, daß sie nur einmal empfangen werden kann. Altarsakrament und Absolution heben sich dadurch ab, daß sie beide die Taufe voraussetzen. Das mündliche Wort des Evangeliums aber steht dadurch besonders, daß es an alle Welt und an alle Christen voraussetzungslos und ständig ergeht. Während Taufe und Abendmahl insofern zusammenstehn, als sie Handlungen mit Anwendung eines sinnlichen Elementes sind, kommen Evangeliumsverkündigung und Absolution darin zusammen, daß sie durch mündliches Wort geschehen. Auf der anderen Seite aber steht die Verkündigung des Evangeliums im Wort in einem ganz besonders engen unlöslichen Zusammenhang mit der Taufe. Taufbefehl und Missionsbefehl sind von dem auferstandenen Herrn in einem Gebot zusammengefaßt. Die Taufe hat ihren Ort im lebendigen Zusammenhang mit der missionarischen Verkündigung des Evangeliums, sie steht also auch im Zusammenhang mit der Unterweisung der Katechumenen und der Getauften. Die Taufe muß, wenn sie recht gespendet und gebraucht werden soll, eingebettet sein in die sie begleitende und umgebende missionarische und katechetische Verkündigung des Evangeliums im mündlichen Wort. Die Taufe ist aber gleichzeitig in einer eigentümlichen Weise auf das Herrenmahl hingerichtet und teleologisch mit ihm verbunden. Das Wichtigste, was auf den Getauften in seinem Erdenleben wartet, ist außer der bleibend über ihm stehenden Verkündigung des Evangeliums im mündlichen Wort die Teilnahme am Herrenmahl, was in der altkirchlichen Verbindung von Taufe und Eucharistie in der Osternacht am deutlichsten zum Ausdruck kommt.

Über das Verhältnis von Taufe und Absolution wird später in einem anderen Zusammenhang noch ein Wort zu sagen sein. Hier kommt es zunächst darauf an, daß wir die Taufe in dem Gefüge der von Gott gestifteten Gnadenmittel an ihrem Ort sehen. So wie die Taufe im Leben der Kirche und der Gläubigen nicht isoliert steht, so muß auch das, was von der Taufe gelehrt wird, im Zusammenhang mit dem gesehen werden, was von der Verkündigung des Evangeliums, von dem Sakrament des Altars und der Absolution gelehrt wird. Das Gemeinsame von Evangeliumsverkündigung, Taufe, Abendmahl und Absolution ist aber dies, daß sie kraft göttlicher Stiftung die Mittel sind, durch die Gott der Heilige Geist sein rettendes Werk treibt. Das rettende Werk des Heiligen Geistes besteht darin, daß er das Heilswerk Jesu Christi hinsichtlich seiner rettenden Kraft an den Menschen zur Geltung bringt. In einer katechismusartigen Formulierung darf man diesen Sachverhalt so ausdrücken: Das Werk des Heiligen Geistes besteht darin, daß er den Schatz, den Christus uns durch sein Leiden und Sterben erworben hat, austellt, zueignet, übereignet. In diesem pneumatischen Geschehen haben mündliche Evangeliumsverkündigung, Taufe, Abendmahl und Absolution ihren Ort. Denn der Heilige Geist richtet sein Werk so aus, daß er sich der Verkündigung, der Taufe, des Abendmahls und der Absolution als Mittel und Werkzeug bedient. Mit dem instrumentalen Charakter dieser Mittel ist aber, wie jetzt schon festgestellt werden kann, ihr exhibitiver Charakter unmittelbar gegeben. Die Lehre von der Taufe wird also klarzulegen haben, welches die spezifische Art und Weise ist, in der der Heilige Geist das ihm eigentümliche Werk durch das

¹⁸⁾ Auch in dem *mutuum colloquium fratrum* ist nach J. Köstlin, *Luthers Theologie* II 2. Aufl. 1901 S. 252 die entscheidende *consolatio* für Luther die *absolutio*. Man beachte, wie auch in der Wittenberger Konkordie 1536 (*Corp. Ref. III, 78*) *colloquium*, *consolatio* und *privata absolutio* zu einer festen Einheit zusammengefügt sind. Vgl. Köstlin I S. 484.

Mittel der Taufe ausrichtet. Wenn wir dies jetzt zu entfalten versuchen, werden wir nie vergessen dürfen, daß die Aussage: *Confiteor unum baptisma* im 3. Artikel steht und umklammert ist von der Aussage: *Credo in spiritum sanctum Dominum et vivificantem*.

IV.

Was geschieht, wenn eine Taufe gespendet wird? Dieses Geschehen hat gleichsam zwei Seiten, die wir zwar nicht voneinander scheiden dürfen, aber wohl unterscheiden müssen. Es geschieht erstens etwas von Gott her im Blick auf die Handlung, die in der Applikation von Wasser und in dem Sprechen der Taufformel besteht; und es geschieht zweitens etwas von Gott her im Blick auf den Menschen, an dem diese Handlung vorgenommen wird. Die Unterscheidung und Verbindung dieser zwei Seiten ist mit dem werkzeuglichen Charakter der Taufe gegeben. Das, was Gott im Vollzug der Handlung im Blick auf diese Handlung tut, besteht eben darin, daß Gott kraft seiner Stiftung diese Handlung zum Instrument für das rettende Werk des Heiligen Geistes macht. Das, was Gott im Vollzug der Handlung an dem Täufling tut, besteht darin, daß das Instrument seine instrumentale Funktion tatsächlich als *opus dei* ausübt. Diese beiden Seiten sind zu unterscheiden. Warum? Das, was Gott im Vollzug der Handlung im Blick auf diese Handlung tut, ihre Konstituierung als Instrument seines Wirkens, geschieht kraft seiner Stiftung in jedem Fall durch den Vollzug als solchen. Aber das *opus dei*, das Gott durch das Instrument an dem Täufling wirkt, kann von dem Täufling abgewiesen werden. Im Täufling kommt Gott mit seinem Werk nicht zum Ziel ohne den Täufling. Es kann wegen der Unwiederholbarkeit der Taufe mit Recht gefragt werden, ob das *opus dei* durch den Vollzug der Taufhandlung nicht in jedem Fall eine bleibende Wirkung am Täufling ausübt, auch wenn der Täufling die in der Taufe ihm dargebrachte Rettung zurückweist¹⁹⁾. Aber die von Gott letzten Endes gewollte Wirkung seines *opus*, die Rettung für das ewige Leben, kommt nicht in jedem Fall beim Täufling an ihr Ziel. Darum sind diese beiden Seiten im Taufgeschehen zu unterscheiden.

Aber sie sind nicht zu scheiden! Es ist nicht so, also ob das Werk Gottes am Täufling zwar gleichzeitig mit, aber außerhalb der Taufhandlung selbst in einer unvermittelten Weise vollzogen würde. Jener okkassionalistische Parallelismus der franziskanisch-skotistischen Sakramentslehre, mit dem die calvinische Sakramentslehre verwandt zu sein scheint, wurde von dem lutherischen Bekenntnis abgewiesen. In den Schmalkaldischen Artikeln erklärt Luther: Wir halten es „nicht mit Scoto und den Barfüßermönchen, die da lehren, daß die Taufe die Sünde abwasche aus Beistehen göttlichen Willens (*ex assistentia divinae voluntatis*), also daß diese Abwaschung geschieht allein durch Gottes Willen, gar nicht durchs Wort oder Wasser (*tantum per dei voluntatem et minime per verbum et aquam*)²⁰⁾. Ein solcher okkassionalistischer Parallelismus würde den instrumentalen und exhibitiven Charakter der Taufe beseitigen, selbst wenn der Setzung des Taufzeichens eine auslösende Funktion im Blick auf das unvermittelte Handeln Gottes am Täufling zukommen sollte. Die Ausstattung der Taufhandlung zu einem Instrument des Heiligen Geistes wäre umsonst geschehen, wenn die pneumatische Wirkung am Täufling nicht vermittels des von Gott selbst bereitgestellten Instrumentes herbeigeführt würde.

¹⁹⁾ Vgl. die Erörterung über den *character indelebilis* unter Abschnitt XI.

²⁰⁾ Schm. Art. Teil III, Von der Taufe, a. a. O. S. 450 Z. 5 ff.

Aber noch unter einem zweiten Gesichtspunkt müssen die beiden Seiten, die wir im Taufgeschehen unterschieden haben, in engster Zusammengehörigkeit gesehen werden. Die Ausstattung der Handlung zu einem Instrument für das rettende Handeln Gottes zielt ganz und gar daraufhin ab, daß das Instrument zur Wirksamkeit an dem Täufling kommt. Das *opus dei*, durch das Gott seine rettende Tat in die Taufhandlung hineinlegt, steht ganz und gar im Dienst jenes Werkes Gottes, das er am Täufling selbst ausrichten will, es hat in keiner Weise einen Selbstzweck an und für sich, abgesehen von seiner Ausrichtung auf den Menschen, dem das Heil appliziert werden soll ²¹).

V.

Indem wir das zuletzt Gesagte im Auge behalten, fassen wir jetzt die erste Seite im Taufgeschehen ins Auge. Was tut Gott im Vollzug der Handlung kraft seiner Stiftung im Blick auf die Handlung selbst? Wir fassen die Antwort, die die evangelisch-lutherische Kirche auf Grund der Heiligen Schrift und in Übereinstimmung mit ihrem eigenen Bekenntnis auf diese Frage geben muß, in folgender These zusammen:

Der dreieinige Gott setzt kraft seiner Stiftung und vermöge seines Wortes durch den Vollzug der Taufhandlung das eine unwiederholbare Heilswerk Jesu Christi mit seiner rettenden Kraft in pneumatisch-sakramentaler Weise im Taufwasser handelnd und schaffend gegenwärtig, auf daß es am Täufling sich ereigne und ihn so erlöse und heilige.

Was den Schriftgrund für diese These anlangt, so darf ich auf meinen veröffentlichten Vortrag „Grundlegung der Tauflehre“ hinweisen, insbesondere auf die dort vorgetragene Auslegung von Röm 6,1—11 in Verbindung mit Eph 5,25—27 und Tit 3,4—7 ²²). Ich beschränke mich hier darauf, zu zeigen, daß unsere These auch mit den Aussagen des lutherischen Bekenntnisses zusammenstimmt. „Zusammenstimmt“, das heißt nicht, daß unsere These aus den Bekenntnisschriften im einzelnen wörtlich zu belegen wäre, sondern das heißt, daß unsere These die Aussagen der Bekenntnisschriften in sich aufgenommen hat und entsprechend den uns zuteil gewordenen exegetischen Erkenntnissen aktualisiert. Da die wichtigsten Aussagen der Bekenntnisschriften über die hier aufgeworfene Frage sich vor allem in Luthers Kleinem und Großem Katechismus (auch in seinen Schmalkaldischen Artikeln) finden, darf als

²¹) Hier wäre an die sogenannte „Mysterientheologie“, wie sie vor allem durch P. Odo Casel ausgestaltet worden ist, die Frage zu richten, ob bei ihr die *repraesentatio* des Heilsereignisses streng im Dienste seiner *applicatio* steht, oder ob nicht vielleicht in dieser Theologie die Gefahr vorhanden ist, daß die *repraesentatio* im Unterschied zum apostolischen Zeugnis und im Unterschied zu Luthers Tauftheologie einen Eigenwert erhält, der auch die soteriologische Grundstruktur des christlichen Kultus verdunkeln könnte. Diese Gefahr würde gebannt werden, wenn diese Theologie erkennen könnte, daß die mündliche Proklamation des apostolischen Kerygmas hinsichtlich der *repraesentatio*-Funktion in keiner Weise hinter dem Sakrament zurücksteht.

²²) P. Brunner, *Aus der Kraft des Werkes Christi*, zur Lehre von der heiligen Taufe und vom heiligen Abendmahl, 1950 S. 12—36. Vgl. dort vor allem die Bemerkungen zum *homoioima*-Begriff des Paulus S. 68—72. Wenn die dort gegebene Interpretation zutrifft, so ist damit m. E. der schwerwiegendste Einwand gegen die Tauflehre Karl Barths erhoben, weil nicht irgend eine theologische Schule oder ein so oder so „konfessionell“ geprägter Taufbegriff, sondern das biblische Zeugnis selbst sie in ihrem Mittelpunkt in Frage stellt.

authentische Erläuterung zu der Tauflehre der lutherischen Bekenntnisschriften auch Luthers Tauftheologie herangezogen werden.

Der Kleine Katechismus gibt folgende Wesensbestimmung der Taufe: „Die Taufe ist nicht allein schlecht (= bloßes, einfaches) Wasser, sondern sie ist das Wasser in Gottes Gebot gefasset und mit Gottes Wort verbunden“²³⁾. Es ist keine Tautologie, wenn hier von Gottes Gebot und von Gottes Wort gesprochen wird. Das *verbum*, das zum *elementum* hinzutritt, ist in sich gleichsam doppelschichtig. Es ist konkret die Taufformel. Mit der Taufformel tritt Gottes Wort zum Wasser hinzu. Aber dieses in der Taufformel auf den Plan tretende Wort Gottes weist über die Formel als solche hinaus auf Gottes Gebot. Mit Gottes Gebot ist eindeutig das Mandat Christi gemeint, durch das er die Taufe angeordnet und eingesetzt hat. In der Taufformel ist die Kraft dieses Mandates und damit die Kraft der Einsetzung selbst wirksam. In der Taufformel aktualisiert sich das Mandat Christi selbst im Blick auf die konkrete, jetzt im Vollzug begriffene Taufhandlung. Darum tritt in der Taufformel Gottes schaffendes, setzendes Wort selbst auf den Plan. Denn die Kraft des Mandates Christi ist die Kraft Gottes selbst. Wenn der, der das Mandat gibt, nicht Gott ist, *consubstantialis patri*, dann kann es keine Taufe geben. Die wesentliche Gottheit des Gottmenschen ist die letzte Wurzel für die Kraft der Taufe. Das *opus dei*, das die Taufe ist und durch die Taufe geschieht, ist nicht weniger gottheitlich als die Erschaffung der Welt. Das Wort Gottes, das mit der Taufformel auf dem Plan ist, ist nicht weniger schaffend, als das Wort, das im Anfang das Nichts-seiende ins Dasein gerufen hat. „Das Wort hat und vermag alles, was Gottes ist. — Wo Gottes Wort ist, dadurch er Himmel und Erde und alles geschaffen hat, da ist Gott selbst mit seiner Kraft und Macht“²⁴⁾. Eben dieses schaffende Allmachtswort Gottes ist in dem Taufwort selbst auf dem Plan. Darum und in diesem Sinn ist die Taufe *opus dei, opus Christi*.

Das Eigentümliche der lutherischen Tauflehre wird aber erst dann deutlich, wenn wir das Verhältnis dieses doppelschichtigen Wortes zum Element des Wassers im Taufvollzug recht auffassen. Gott hat in der Kraft der Einsetzung Wasser und Wort so verbunden, daß sie nicht voneinander geschieden und getrennt werden dürfen²⁵⁾. Die biblische Grundformel für diese Einung von Wasser und Wort wird in Eph 5,26: *lavacrum in verbo* erblickt²⁶⁾. Diese Formel ist völlig gleichbedeutend mit der Formel „Gottes Wort im Wasser“. Das Wort senkt sich in das Wasser ein, das Wort nimmt das Wasser an sich, es schließt das Wasser in sich. Das Wort ist im Wasser „als der Kern“. Das Wasser ist mit Gottes Wort und Gottes Mandat, also mit dem zweischichtigen *verbum* „verleibet“. Der Name des dreieinigen Gottes schwebt nicht über dem Wasserbad, sondern klebet darin²⁷⁾.

Diese Formulierungen zeigen deutlich, daß das Verhältnis zwischen Wort Gottes und Wasser im Taufvollzug nur in Analogie mit dem Verhältnis zwischen *Logos* und *caro* in der Inkarnation verglichen werden kann. Die Parallelen in der Begrifflichkeit, mit der die Tauflehre und die Lehre von der Gottmenschheit Jesu Christi aus-

²³⁾ IV. Hauptstück 2; Bekenntnisschriften S. 515 Z. 25—27.

²⁴⁾ GK IV 17, S. 694 Z. 26f. 2. Predigt bei der Taufe Bernhards von Anhalt 1540, WA 49, 128 Z. 16 f.

²⁵⁾ Vgl. z. B. GK 14; 16; 21.

²⁶⁾ Schm. Art. Teil III, Von der Taufe S. 449 f: Die Taufe ist nicht anders denn Gottes Wort im Wasser, durch seine Einsetzung befohlen, oder, wie Paulus sagt, „*lavacrum in verbo*“, wie auch Augustinus sagt: „*Accedat verbum ad elementum et fit sacramentum*“.

²⁷⁾ GK IV 16; 29.

gedrückt werden, sind ganz auffallend. Das aus den christologischen Debatten über die *unio* der beiden Naturen bekannte Bild vom glühenden Eisen kann Luther unverändert zur Veranschaulichung jener *unio* verwenden, die zwischen der Wortnatur und der Wassernatur der Taufe besteht²⁸⁾. Diese *unio* ist bereits bei der Taufe gestiftet, die Jesus von Johannes empfing. Da senkt sich ja das *Verbum*, Christus der Herr, selbst leibhaftig in das Wasser „und berührt's mit seinem heiligen Leibe, daß er die Taufe damit nicht allein bestätige, sondern auch heilige und voll Segens mache“²⁹⁾. *Aqua felix quae tetigit hoc corpus et personam*³⁰⁾. Durch diese Berührung des Leibes Christi mit dem Wasser ist das Wasser ein für allemal im Vollzug der Taufhandlung ein geistliches Wasser geworden, und zwar nicht nur im Blick auf das geistliche Werk, das die Taufe ausrichtet bei denen, die sie richtig gebrauchen, sondern dieses Wasser ist auch an sich selbst in seinem Wesen ein geistliches Wasser geworden³¹⁾. Wie in der Christologie auf Grund der *communicatio idiomatum* die menschliche Natur Anteil bekommt an der majestätischen Gewalt der göttlichen Natur, so erhält in der Taufe das Wasser ungeschmälerten Anteil an der gottheitlichen Macht des mit ihm zu einem *agens* geeinten Wortes. So wie das Eisen im Feuer selbst feurig wird, so wird das Wasser im Worte Gottes selbst göttlich. Man muß dieses Wörtlein „göttlich“ ernst nehmen. Das Taufwasser ist im Vollzug der Handlung nicht *aqua simplex*, sondern ein „durchgottet“ Wasser: *non aqualis aqua, sed divina, celestis, in qua deitas ipsa est*. So wie bei einem glühenden Eisen, wenn wir es anrühren des Eisens vergessen und nur Feuer spüren, so ist in der Taufe das Wasser durchgottet, mit Gottes Namen „durchnemet“³²⁾. Auch der Katechismus wird nicht müde, in immer neuen Wendungen dieses „gnadenreich Wasser des Lebens“ zu preisen als „ein göttliches, himmlisches, heiliges und seliges Wasser und wie man's mehr loben kann“. Freilich, alle diese Aussagen über das Wasser sind nur möglich um des mit dem Wasser geeinten Wortes Gottes willen. Weil das Wasser mit Gottes Namen durchnemet ist, darum ist es ein seliges gnadenreiches Wasser des Lebens. Denn wo Gottes Name ist, da muß auch Leben und Seligkeit sein³³⁾.

Unterscheidet sich diese Lehre Luthers und des lutherischen Bekenntnisses über die *vis spiritualis* des Taufwassers im Vollzug der Handlung in irgendeinem wesentlichen Punkt von der entsprechenden Lehre des Thomas von Aquin? Luther war der Meinung, daß sich die thomistische Lehre von der *vis spiritualis* des Taufwassers von seiner Lehre dadurch unterscheidet, daß sie zwar die geistliche Kraft im Wasser

²⁸⁾ 2. Predigt über die Taufe 1534, WA 37, 264 Z. 30—34: „*Ut ein feurig eisen, Si videtur dir ein gluend eisen, dicis tantum ignem, quia non videtur dir, Et tamen est mehr feur quam eisen. So gangen in einander, das man des eisen vergisst und spurt nur feur. Sic in baptismo das wasser ist durch Gottet, met Gottes namen durchnemet.*“ Vgl. auch S. 642 Z. 22—30.

²⁹⁾ 1. Predigt bei der Taufe Bernhards von Anhalt 1540, WA 49,124 Z. 1—6.

³⁰⁾ 3. Predigt über die Taufe 1534 WA 37,271 Z. 17 f.

³¹⁾ 2. Predigt über die Taufe 1534, WA 37, 643 Z. 21—28: „*Oder wie tharstu sagen, das der name der Göttlichen maiestet anders sey denn eitel Geist? sonderlich weil auch der name oder person des Heiligen Geistes deutlich darin ausgedruckt wird. Darumb mus er gewislich da gegenwertig sein, und weil er da ist, so mus auch das wasser geistlich sein, und er darinn wricken, das er da durch den Geist gebe oder geistliche menschen mache. Also heisset nu die Tauffe warhaftig ein geistlich wasser, beide, an sich selbs oder jnn seinem wesen und jnn seinem Werck bey denen, von welchen es im glauben empfangen wird.*“ Vgl. S. 265 Z. 8—15.

³²⁾ Ebenda S. 264 Z. 26—34. Vgl. auch S. 642 Z. 22—34. Die Herausgeber weisen darauf hin, daß der Ausdruck „durchnemet“ eine eigene Wortbildung Luthers ist. Er darf daher als besonders charakteristisch für seine Tauflehre angesehen werden.

³³⁾ KG IV, 17; 26.

auf Gott zurückführe, aber des Wortes Gottes, der Einsetzung Gottes vergäße³⁴). Aber die Einsetzung Gottes hat Thomas bei seiner Lehre von der *vis spiritualis* nicht vergessen. Mit großer Strenge ist vielmehr sowohl in seiner allgemeinen Sakramentslehre als auch in seiner Tauflehre folgendes klar zum Ausdruck gebracht: 1. Das sinnliche Element des Sakramentes hat seine geistliche Kraft niemals *naturaliter* in sich. 2. Die geistliche Kraft, die in dem sinnlichen Element wirksam ist, kommt allein aus der Einsetzung durch Gott. 3. Die Gnade wird im Vollzug des Sakramentes allein durch Gott bewirkt; die Sakramentshandlung ist nur Werkzeug, dessen Wirkungskraft ganz und gar von dem abhängt, der dieses Werkzeug in seiner Hand hält und durch es hindurchwirkt. Auch dieser Sachverhalt gründet in Gottes Anordnung³⁵). — Gewiß bestehen hier nicht unwesentliche terminologische Unterschiede zwischen Luther und Thomas. Aber in der Begründung der instrumentalen Wirksamkeit der Sakramente dürfte kaum ein wesentlicher Unterschied vorliegen, wenn man Thomas selbst befragt.

VI.

Läßt sich das noch näher bestimmen, was mit Gottes Wort und Gottes Namen bei der Taufhandlung in das Wasser hineintritt? Wir gehen von einer sehr einfachen Beobachtung aus, die aber von einer großen dogmatischen Tragweite sein dürfte. Luther beschreibt im Kleinen Katechismus das Werk, das Christus für mich getan hat, mit fast den gleichen Worten, mit denen er das Werk beschreibt, das die Taufe an mir tut. Was hat Christus in seinem Werk an mir getan? Er hat „mich verlornen und verdammten Menschen erlöset, erworben, gewonnen von allen Sünden, vom Tode und von der Gewalt des Teufels . . . auf daß ich sein eigen sei und in seinem Reich unter ihm lebe und ihm diene in ewiger Gerechtigkeit, Unschuld und Seligkeit . . .“ Welches ist das Werk, das die Taufe an mir ausrichtet? „Sie wirket Vergebung der Sünden, erlöset vom Tod und Teufel und gibt die ewige Seligkeit . . .“³⁶). Der Parallelismus der beiden Aussagen liegt auf der Hand. Er wird noch deutlicher, wenn wir etwa folgende Formulierungen für das Werk der Taufe aus dem Großen Katechismus hören: Das Werk der Taufe besteht darin, „daß sie selig mache . . . Selig werden aber weiß man wohl, daß es nichts anderes heißet, denn von Sünden, Tod, Teufel erlöset, in Christi Reich kommen und mit ihm ewig leben“. Die Taufe bringt „Überwindung des Teufels und Todes, Vergebung der Sünde, den ganzen Christum (*Christum cum omnibus suis operibus*) und heiligen Geist mit seinen Gaben“³⁷). Es kann keine Frage sein: was die Taufe an mir wirkt, ist dasselbe, was Christus an mir gewirkt hat. Wie ist diese Gleichheit des Werkes zu verstehen? Offenbar nicht so, daß man sagt: das Werk Christi am Kreuz war gleichsam die Generaltaufe für alle Menschen, die im Taufsakrament mir persönlich zugeeignet wird. Denn Christi Leiden und Sterben dort am Kreuz ist als solches auch schon für mich geschehen.

³⁴) Schm. Art. Teil III, Von der Taufe, S. 450 Z. 1—5.

³⁵) Vgl. z. B. S. th. III q. 60, a. 5 ad 2: *Res sensibiles habent naturaliter sibi inditas virtutes conferentes ad corporalem salutem . . . Sed ad sanctificationem non ordinantur ex aliqua virtute sibi naturaliter indita, sed solum ex institutione divina; et ideo oportuit divinitus determinari quibus rebus sensibilibus sit in sacramentis utendum.* Ferner S. th. III q. 62, a. 1: *Causa vero instrumentalis non agit per virtutem suae formae, sed solum per motum quo movetur a principali agente. Unde effectus non assimilatur instrumento, sed principali agenti . . . Et hoc modo sacramenta novae legis gratiam causant: adhibentur enim ex divina ordinatione hominibus ad gratiam in eis causandam.*

³⁶) Kl. Kat. II, 4 und IV, 6.

³⁷) GK IV, 24; 41.

Das Werk Christi schwebt nicht in einer unpersönlichen Allgemeinheit über dem Menschengeschlecht, sondern hat als das einmalige Faktum damals und dort das *pro me* unmittelbar in sich. Gerade das *pro me*, das dort am Kreuz bereits Wirklichkeit ist, kommt in der Taufe zu mir. Die Gleichheit des Werkes, das Christus an mir getan hat und die Taufe an mir tut, kann offenbar auch nicht so ausgelegt werden, daß man sagt, die Wirklichkeit des Werkes Christi am Kreuz sei das, was er selbst getan und erlitten hat, also das Kreuzesfaktum als solches. Die Wirklichkeit des Werkes der Taufe aber sei die Frucht, die für uns durch das Faktum als solches geschaffen worden sei. Diese Unterscheidung zwischen Faktum und Frucht bringt keine Lösung, sie ist vielmehr unzulässig, denn das Kreuzesgeschehen und die Frucht dieses Geschehens ist eins. Christus am Kreuz ist selbst der Schatz der ins Wort gefaßt ist und so uns dargebracht wird. Die Taufe als jene Einheit von Wort und Wasser ist nichts anderes als eine andere Fassung des gleichen Schatzes³⁸⁾. Wir werden also jenen Parallelismus zwischen Luthers Auslegung des zweiten Artikels und seiner Wesensbestimmung der Taufe im Sinne der Bekenntnisschriften und der Theologie Luthers so zu interpretieren haben, daß wir sagen:

Das, was dort am Kreuz Jesus Christus für mich getan hat, wird durch die Taufe an mir vollstreckt.

Das ist also das Vermögen des doppelschichtigen Wortes bei der Taufe, daß es als Gottes allmächtiges, schaffendes Wort die Heilstat Jesu Christi selbst in das Wasser bringt. Auf diese Weise wird durch das mit dem Wort geeinte Wasser die Heilstat Jesu Christi als an mir sich vollziehend zu mir gebracht.

VI.

Daß wir im vorigen Abschnitt Luthers Katechismus recht interpretiert haben, soll durch einen Hinweis auf die Taufpredigten Luthers von 1534 und 1540 erläutert werden. Auch sein Katechismuslied von der Taufe wird als ein verbindlicher Kommentar zur Tauflehre des Katechismus selbst angesehen werden müssen. — Was die Taufe ist, hat Luther wiederholt an der Taufe Christi durch Johannes gezeigt. Wir sprachen schon davon, daß hier das ewige Wort selbst zum Wasser kommt, sich in das Wasser eisenkt und dadurch ein für allemal das Taufwasser zu einer seligen Sintflut geheiligt und eingesetzt hat. Aber auch der Vater und der heilige Geist treten bei diesem Ereignis in die Taufe ein. Die Taufe Christi im Jordan wird uns dazu erzählt, „daß wir nicht sollen zweifeln dran: Wenn wir getauft werden, all drei Person' getauft han, damit bei uns auf Erden zu wohnen sich begeben“³⁹⁾. Wo immer nach Christi Befehl getauft wird, tut sich der Himmel auf und der Vater gibt sein Licht und seine Majestät in das Taufwasser, der heilige Geist gibt sein Feuer hinein, der Sohn aber, der dort am Jordan leibhaftig ins Wasser steigt, ist der, der für mich sein Blut vergießt, stirbt und aufersteht. *Ideo (filius) est hic in baptisto per suum sanguinem, mortem, leben, ut non sit hic metaphysice, materialiter, sed effective et praesentialiter*⁴⁰⁾. Auf dieser lebendigen, handelnden Gegenwart des für uns

³⁸⁾ GK IV, 37.

³⁹⁾ Ein geistlich Lied von unserer heiligen Taufe, WA 35, 469 Z. 28—32. Textfassung hier und in den folgenden Zitaten aus diesem Lied wie Evangelisches Kirchengesangbuch, Stammausgabe 1950.

⁴⁰⁾ 3. Taufpredigt 1534, WA 37 272, Z. 17—29; 1. Predigt bei der Taufe Bernhards von Anhalt 1540, WA 49, 124 Z. 6—9.

sterbenden Christus liegt in Luthers Tauflehre der Hauptton. Im Anschluß an Joh 19, 34 und 1. Joh 5, 6 führt Luther aus, wie Christus sein für uns vergossenes Blut in die Taufe hineingelegt hat. „Diese heilige Taufe ist uns erworben durch dasselbige Blut, welches er für uns vergossen und für die Sünde bezahlet hat. Das Blut und desselben Verdienst und Kraft hat er in die Taufe gelegt, daß man es darin erlangen soll“⁴¹⁾. Als Christ unser Herr zum Jordan kam, „da wollt er stiften uns ein Bad, zu waschen uns von Sünden, ersäufen auch den bitteren Tod durch sein selbst Blut und Wunden; es galt ein neues Leben“⁴²⁾. In jeder Taufe ist dieser Heilstod Christi mit seiner Kraft gegenwärtig. Der Eintritt des für uns sterbenden Christus in das Wasser der Taufe ist dort am Jordan einmal leibhaftig geschehen, aber kraft der Stiftung Christi geschieht dies nun *semper usque ad finem mundi*⁴³⁾. Darum gilt von jeder Taufe, die nach Christi Befehl gespendet wird: „Das Aug allein das Wasser sieht, wie Menschen Wasser gießen; der Glaub im Geist die Kraft versteht, des Blutes Jesu Christi; und ist vor ihm ein rote Flut, von Christi Blut gefärbet, die allen Schaden heilen tut von Adam her geerbet, auch von uns selbst begangen“⁴⁴⁾.

Daß dem lutherischen Bekenntnis und der Theologie Luthers die biblische Lehre von einer pneumatischen, effektiven Gegenwart des Heilswerkes Jesu Christi im Taufvollzug nicht fremd ist, läßt sich ferner auch an dem Begriff der *significatio* zeigen, der ebenfalls in die lutherische Katechismuslehre eingegangen ist. Die *significatio* hängt am Ritus. Der Taufritus ist in doppelter Hinsicht *significatio*. Als Bad deutet er auf die Abwaschung von den Sünden. Als Untertauchen deutet er auf das Sterben des Täuflings. Das zweite sollte nach Luther im Ritus und darum auch im Deuten im Vordergrund stehen. Dieses zweite ist für ihn das eigentliche Zeichen und darum auch die eigentliche *significatio*⁴⁵⁾. Deuten heißt nicht, auf etwas außerhalb des Sakramentes hindeuten. Der Deutecharakter der Taufe besteht bei Luther nicht darin, daß sie als *signum* auf das hinweist, was damals und dort am Kreuz geschehen ist. Das deutende Zeichen des Taufritus zeigt vielmehr auf das hin, was mit mir in der Taufe kraft der wirkenden Gegenwart des Heilstodes Christi geschehen ist und noch geschieht. Wenn Luther die Taufe *mortis et resurrectionis symbolum* nennt, so ist dieses Symbol nicht ein von der Sache selbst entblößtes Zeichen, sondern ein die gegenwärtige Sache ausdrückendes, verkündigendes Zeichen⁴⁶⁾. Das Zeichen bringt Kunde von dem, was durch seine Kraft in seinem Vollzug geschieht. Wenn das Zeichen der Taufe auf mein Sterben und damit auch auf mein Auferstehen hinweist, so deutet das Zeichen auf eine gegenwärtige Realität

⁴¹⁾ 2. Predigt bei der Taufe Bernhards von Anhalt, WA 49 131 f.

⁴²⁾ WA 35, 469, Z. 1—5.

⁴³⁾ 3. Taufpredigt 1534, WA 37, 271 Z. 33 f. Vgl. S. 648 Z. 37—39.

⁴⁴⁾ WA 35, 470 Z. 15—23.

⁴⁵⁾ *De captivitate Babylonica* 1520 WA 6, 534 Z. 18—24: *Quod ergo baptismo tribuitur ablutio a peccatis, vere quidem tribuitur, sed lentior et mollior est significatio quam ut baptismum exprimat, qui potius mortis et resurrectionis symbolum est. Hac ratione motus vellem baptisandos penitus in aquam immergi, sicut sonat vocabulum et signat mysterium, non quod necessarium arbitrer, sed quod pulchrum foret, rei tam perfectae et plenae signum quoque plenum et perfectum dari, sicut et institutum est sine dubio a Christo.*

⁴⁶⁾ Ebenda, Z. 19 und GK IV, 71: „Deuten“ heißt nach der Anmerkung des Herausgebers soviel wie „verkündigen“.

hin. Der Taufakt ist nicht eine *significatio ficta*⁴⁷⁾. Zwischen dem Sterben und Auferstehen, das beim Taufvollzug geschieht, und dem leiblichen Tod und der eschatologischen leiblichen Auferstehung hat Luther einen ganz engen Wirklichkeitszusammenhang gesehen. Wenn mein Leichnam in die Erde hineingestoßen wird, so ist das diejenige Taufe, in der das Sterben an sein Ziel kommt, das angefangen hat, als ich bei der Taufe ins Wasser gestoßen wurde. Wenn in der eschatologischen Verwandlung der Totenaufstehung mein Leib neu geschaffen vom Tod auferstehen wird, dann kommt die Auferstehung an ihr Ziel, die angefangen hat, als ich bei der Taufe aus dem Wasser herausgezogen wurde. Zwischen diesem Anfang und diesem Ziel ist ein ununterbrochener Wirklichkeitszusammenhang, so daß jener Anfang in der Taufe an der Realität dieses Endes partizipiert. Ja, man muß eigentlich umgekehrt sagen: die Realität dieser Endtaufe, mein leiblicher Tod und meine leibliche Auferstehung, kommt von der Realität der Sakramentstaufe her, so daß im sakramentlichen Sterben und Auferstehen die Realität des leiblichen Sterbens und Auferstehens gleichsam schon vorweggenommen ist.

Diese Taufauffassung sei an zwei Textabschnitten aus Schriften des jungen Luther erläutert. Im Sermon von dem Sakrament der Taufe, 1519, WA 2, 729 Z. 19 ff finden wir folgende Taufauffassung: Das ist wohl wahr, „ein Mensch, so es aus der Taufe kommt, sei rein und ohne Sünde, ganz unschuldig.“ Das darf aber nicht so mißverstanden werden, als dürften wir faul und lässig werden im Blick auf die Abtötung unseres Fleisches, aus dem die Sünde immer wieder aufliebt. „Dem ab-zuhelfen, hat sich Gott einen solchen Rat erdacht, daß er das Fleisch ganz neu anders schaffen wil . . . Darum so stöbet er uns wieder in die Erden durch den Tod und macht (schafft) uns wieder um am jüngsten Tag, daß wir dann wohlgeraten und ohne Sünde sind. Diesen Rat hebt er an in der Taufe, die den Tod und Auferstehung am jüngsten Tag bedeutet, wie gesagt ist. Und darum, so viel die Bedeutung oder das Zeichen des Sakramentes ist, so sind die Sünden mit dem Menschen schon tot und er ist auferstanden, und ist also das Sakrament geschehen, aber das Werk (die Wirkung) des Sakramentes ist noch nicht gar (ganz) geschehen, das ist, der Tod und Auferstehung am jüngsten Tag ist noch vorhanden“.

Den zweiten Text entnehmen wir aus *De captivitate Babylonica ecclesiae praeludium* 1520, WA 6, 534 Z. 3—535 Z. 26: Das Sterben und Auferstehen in der Taufe, von dem der Apostel Röm. 6,4 spricht, darf nicht nur *allegorice* verstanden werden vom Tod der Sünde und vom Leben der Gnade, *sed de vera morte et resurrectione. Non enim baptismus significatio ficta est . . .* Der Sünder muß nicht nur abgewaschen werden, sondern vor allem sterben, damit er ganz erneuert wird zu einer anderen Kreatur. Dieses Sterben und Erneuertwerden des Menschen muß auch dazu geschehen, *ut morti ac resurrectioni Christi respondeat, cui per baptismum commoritur et resurgit . . .* Die Auswirkung des sakramentlichen Zeichens, die unser ganzes Leben hindurch währt, besteht nicht nur darin, daß wir im Gemüt und geistlicher Weise den Sünden und Eitelkeiten dieser Welt absterben, *sed re vera vitam hanc corporalem incipimus relinquere et futuram vitam apprehendere . . .* So wie im Taufakt unser ganzer Leib von der Taufe verschlungen und wieder herausgegeben wurde, so muß die *res baptismi* dein ganzes Leben mit Leib und Seele verschlingen und am jüngsten Tag wieder herausgeben, bekleidet mit der Stola der Klarheit und Unsterblichkeit, und so sind wir niemals ohne die Taufe sowohl im

⁴⁷⁾ WA 6,534 Z. 11 f. *Baptismus* bedeutet hier offensichtlich die betreffende Rubrik des Taufformulars, also den Taufakt selbst.

Blick auf das Zeichen als auch im Blick auf die Sache, ja immer müssen wir mehr und mehr getauft werden, bis wir das Zeichen vollkommen erfüllen am jüngsten Tag . . . *Quicquid enim vivimus, Baptismus esse debet et signum seu sacramentum baptismi implere, cum a caeteris omnibus liberati uni tantum baptismo simus addicti, id est morti et resurrectioni*⁴⁸⁾.

Das eigentliche Ziel dieses Gedankenganges ist zwar auf den bleibenden *usus* der Taufe gerichtet. Die hinter dieser Taufparänese stehende Sakramentstheologie ist ähnlich wie bei den entsprechenden Paulusstellen nur angedeutet und nicht selbständig entwickelt. Aber der Grundgedanke ist auch bei Luther deutlich: beim Christen besteht ein realer Zusammenhang zwischen dem sakramentlichen Sterben und Auferstehen und dem im ganzen Leben des Christen faktisch sich vollziehenden leiblichen *transitus ex hoc mundo ad patrem* bis hin zu dem letzten leiblichen Sterben und leiblichen Auferstehen am jüngsten Gericht. Daß dieses Sterben und Auferstehen auf der ganzen Linie vom Empfang des Tausfsakramentes an bis hin zur Todesstunde und zum jüngsten Tag von Luther gerade als ein leibhaftes leibliches Geschehen, das die ganze Person umfaßt, und nicht nur als ein geistlich-sittliches Geschehen verstanden wird, zeigt den Realitätscharakter des sakramentlichen Sterbens und Auferstehens. Diese Realität des sakramentlichen Sterbens und Auferstehens hängt aber an der sakramentalen Gegenwart von Christi Tod und Auferstehung im *baptismus*, durch den wir mit Christus mitsterben und mit ihm mitauferstehen.

VII.

Wir haben versucht, die Frage zu beantworten, was Gott tut in der Taufe im Blick auf die Taufhandlung selbst. Wir haben gesehen, daß die lutherischen Bekenntnisschriften und die Tauftheologie Luthers tatsächlich eine pneumatisch-sakramentale

⁴⁸⁾ Man vergleiche die ausführliche Analyse des Sermons vom Sakrament der Taufe und der Ausführungen über das Tausfsakrament in *De captivitate*, die Carl Stange in seiner Abhandlung „*Der Todesgedanke in Luthers Tauflehre*“ (Studien zur Theologie Luthers I, 1928, S. 362—420) vorgelegt hat. Einige Unsicherheiten in der Interpretation Stanges dürften damit zusammenhängen, daß er die am Täufling sich vollziehende Gegenwart des Heilswerkes Christi nicht immer hinreichend berücksichtigt. Daher wird er dem Realismus in Luthers *significatio*-Begriff nicht ganz gerecht. Doch darf auf folgende aufschlußreiche Formulierungen aufmerksam gemacht werden, mit denen Stange auf denselben Sachverhalt hinweist, den wir hier im Auge haben: „Luther betont die Realität des Sterbens und der Auferstehung in der Taufe, um die Taufe als einen nicht bloß psychologisch-moralischen, sondern heilsgeschichtlichen Vorgang zu charakterisieren. Die Taufe als Eintritt in die Gemeinde Christi ist zugleich Übergang aus dem gegenwärtigen in den zukünftigen Äon. Man könnte vielleicht den Begriff des Metaphysischen hier in Anspruch nehmen und von einer metaphysischen Bedeutung der Taufe reden; aber da es sich nicht um ein philosophisches, sondern um ein theologisches Problem handelt, ist der Begriff des Heilsgeschichtlichen besser am Platze“ (S. 415). „Immerhin ist soviel deutlich, daß es sich bei dem in der Taufe stattfindenden Sterben und Auferstehen um einen Vorgang handelt, der zu dem Sterben und Auferstehen Christi nicht bloß in Analogie steht . . . Es handelt sich also nicht um eine Ähnlichkeit dessen, was wir erleben, und dessen, was Christus erlebt, sondern um eine Schicksalsgemeinschaft zwischen uns und Christus“ (S. 416). — „Das Sterben und die Auferstehung sind — nicht bloß bei Christus, sondern auch bei uns — Vorgänge der Heilsgeschichte, deshalb nicht zeitlich begrenzt, sondern im Ewigen ihren Abschluß findend. Aber sie werfen auf die Welt der irdischen Schöpfung einen Schatten“ (S. 419 f.). In diesen Formulierungen ringt Stange offensichtlich damit, jene effektive pneumatische Gegenwart des einmaligen Heilswerkes Jesu Christi im Taufvollzug zum Ausdruck zu bringen, von der Luthers Tauflehre bestimmt ist.

Gegenwart des Heilswerkes Jesu Christi und seiner rettenden Kraft im Taufvollzug kennen. Es bleibt jetzt noch die Frage, was der Mensch in diesem Handeln Gottes, durch das im Vollzug der Taufhandlung das Heilswerk Jesu Christi zur Applikation an den Täufling gegenwärtig gesetzt wird, bedeutet.

Es steht fest, daß die Beschaffenheit des Täuflings keinen Einfluß hat auf das Zustandekommen des Sakramentes. Die Taufe darf nicht ruhen auf meinem Glauben, sondern umgekehrt, mein Glaube ruht auf der Taufe, welche der Grund ist, darauf ich stehe. Selbst wenn ein Taufbewerber in betrügerischer, heuchlerischer Absicht (*fraudulenta quapiam simulatione et malitioso proposito*) die Taufe begehrt und empfängt, so ist diese Taufe eine wahre und rechte Taufe⁴⁹⁾. Das heißt: Gott bewirkt auch in diesem Falle, daß im Vollzug der Taufhandlung das Instrument seines Heilshandelns mit vollgültiger Kraft hergestellt wird. Der Schatz der Taufe ist ungeschmälert als wirksames *agens* auf dem Plan, obwohl dieser Heuchler und Betrüger den gnadenreichen Schatz der Taufe, die Vergebung der Sünden, nicht empfängt, bis er sich bekehrt und zum Glauben kommt.

Auch im Blick auf den Spender des Sakramentes lehren die lutherischen Bekenntnisschriften klar antidonatistisch. Selbst wenn der Spender des Sakramentes innerlich mit dem Glauben der Kirche zerfallen ist oder in schweren Sünden und Lastern lebt oder die Taufe ohne jede Andacht vollzieht, vielleicht sogar mit seinen Gedanken bei etwas Bösem ist, während er die Taufe spendet, so kann dadurch das Zustandekommen des Sakramentes nicht verhindert werden, vorausgesetzt, daß der Spender dem Leibe des Täuflings Wasser appliziert und dabei die Worte spricht: „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes.“ Daß er dies tun will, muß freilich seine Absicht sein, und diese Absicht muß auch ausgeführt werden, wobei eine unfreiwillige versehentliche Verstümmelung der Taufformel nicht in Ansatz gebracht zu werden braucht.

Von der lutherischen Tauflehre aus ist es nicht einsichtig, daß über das hier Gesagte hinaus eine *intentio* des Spenders zum Zustandekommen des Sakramentes erforderlich ist. Wenn der Spender bei der Taufe die Taufformel ausspricht, so rückt er damit diese Handlung in den Stiftungszusammenhang des Sakramentes ein, er mag im übrigen denken, fühlen, wollen, was er will. In dem Augenblick, in dem ich die für das Zustandekommen des Sakramentes notwendige *intentio* weiter ausdehne als auf die Absicht, das zu tun, was auf Grund der Einsetzung Christi unbedingt getan werden muß, damit das Sakrament zustande kommt, ist der Trost des Sakramentes für die angefochtenen Gewissen in Frage gestellt. Nach lutherischer Überzeugung ist das, was über den Inhalt der *intentio* des Spenders zu lehren ist, identisch mit dem, was sich aus der Einsetzung Christi als wesensnotwendige Bestandteile der Taufhandlung als solcher ergibt. Der lutherische Theologe kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Objektivität der Sakramentswirklichkeit durch die lutherische *Verbum*-lehre reiner festgehalten wird als von der römischen *Intentio*-lehre⁵⁰⁾. Denn die lutherische Lehre kann, ja muß um des Trostes der Gewissen willen das Zustandekommen des gültigen Sakramentes ohne ausdrückliche Bezugnahme auf die *intentio* des Spenders formulieren, und zwar in folgender Weise:

Der dreieinige Gott bewirkt vermöge seines Wortes durch den mit der Einsetzung festgelegten Vollzug der Taufhandlung,

⁴⁹⁾ 4. Taufpredigt 1534 WA 37, 279 Z. 23 f; GK IV, 53 f.

⁵⁰⁾ 7. Sitzung des Konzils zu Trient Can. XI über die Sakramente im allgemeinen: *Si quis dixerit, in ministris, dum sacramenta conficiunt et conferunt, non requiri intentionem saltem faciendi quod facit ecclesia: anathema sit.*

in diesem Sinn also *ex opere operato* und nicht *ex opere operantis ministri*, die Gegenwart der Heilsgabe im Sakrament.

Ein äußerster Grenzfall ist das durch Augustin berühmt gewordene Problem, ob eine Taufe, die nur als Spiel, Theater und Scherz gespendet wird, gültiges Sakrament sei⁵¹⁾. Die *modesta epochae*, die Augustin hier übt, wird von der lutherischen Theologie gebilligt⁵²⁾. Wenn im römischen Martyrologium erzählt wird, Genesius habe sich im Theater vor dem Kaiser taufen lassen, um die christlichen Gebräuche zu verhöhnen, sei jedoch bei dieser Handlung zum Glauben an Christus gekommen, oder wenn die *vita Athanasii* berichtet, Knaben hätten sich im Spiel am Meer gegenseitig getauft, der Bischof habe sich aber auf Befragen für die Gültigkeit dieser Taufe entschieden⁵³⁾, so stimmt die Taufauffassung, die hier greifbar wird, mit der lutherischen Tauflehre offenbar besser zusammen als mit der *Intentio*-lehre, wie sie die römisch-katholische Theologie im Anschluß an Can. XI. der 7. Sitzung des Konzils von Trient über die Sakramente zu entwickeln pflegt. Die Aussage Luthers in *De captivitate Babylonica* über den *joco baptizans*, die jenen Canon veranlaßt hat, hat offenbar nicht die Gauklertaufe im Auge, sondern setzt den Fall, daß für einen Diener der Kirche die Sakramentsspendung eine innere Heuchelei und ein Scherz ist. Auch in diesem Falle, sagt Luther, der hier durchaus als Seelsorger spricht, wird dem Empfänger die Gabe des recht gereichten Sakramentes zuteil, wenn er das Sakrament im Glauben empfängt. Denn: *fides suscipientis non errat, quantumlibet minister erret*⁵⁴⁾. Das ist der Scopus dieser Aussage, die dem Tridentinum Anlaß gegeben hat, die Verwerfung des Can. XI auszusprechen.

VIII.

Wir sind jetzt frei, die Frage zu beantworten: Was tut Gott durch den Vollzug der Taufe an dem Empfänger des Sakramentes? Es besteht Übereinstimmung zwischen den beiden Konfessionen darüber, daß die im Taufsakrament gegenwärtige und durch das Wasser dem Täufling applizierte Heilsgabe von dem Empfänger abgewiesen werden kann. Zum Heil wird die Heilsgabe der Taufe nur dann empfangen, wenn auf seiten des Empfängers bestimmte Voraussetzungen gegeben sind, bzw. gleichzeitig geschaffen werden. Aber die Frage, wodurch die Heilsgabe abgewiesen wird, was auf seiten des Empfängers geschehen muß, damit die Heilsgabe zum Heil empfangen wird, ist kontrovers. Diese Kontroverse ist offenbar auf beiden Seiten mit schwerwiegenden Mißverständnissen belastet. Eine behutsame Klärung wird hier dringend notwendig sein.

Es handelt sich hier vor allem um die von den lutherischen Bekenntnisschriften immer wieder eingeschränkte These, daß die in der Taufe in jedem Fall gegenwärtige und dargebotene Heilsgabe nur der zum Heil tatsächlich empfängt, der diese Gabe im Glauben annimmt. Im Zusammenhang damit steht die Verwerfung der Lehre: *quod sacramenta non ponenti obicem conferant gratiam ex opere operato sine bono motu utentis*⁵⁵⁾.

⁵¹⁾ De baptismo contra Donat. VII, 53, MPL 43, 243. Vgl. dazu Chemnitz, Examen, S. 256 b.

⁵²⁾ Chemnitz, Examen, S. 258 a.

⁵³⁾ Vgl. Deutsche Thomasausgabe Bd. 29, S. 456, Anm. 191, und Chemnitz, Examen, S. 257.

⁵⁴⁾ Vgl. WA 6, 571, Z. 2—10.

⁵⁵⁾ Apol. XIII, 18.

Auf der anderen Seite handelt es sich vor allem um Can. VIII in Verbindung mit Can. VI der 7. Sitzung des Konzils von Trient über die Sakramente. Wir nehmen an, daß der Satz in Can. VIII: durch die Sakramente des neuen Bundes wird die Gnade *ex opere operato* mitgeteilt, einzuschränken ist durch den Satz in Can. VI: die Sakramente teilen die Gnade nur denen mit, die keinen *obex* entgegensetzen, obwohl es auffällt, daß Can. VIII ohne jede Bezugnahme auf den *obex* formuliert ist. Worin das *non ponere obicem* besteht, wird nicht ausdrücklich definiert. Doch darf wohl das, was im Rechtfertigungsdekret dieses Konzils über die *praeparatio* gesagt ist, als eine Umschreibung dessen angesehen werden, was *non ponere obicem* beim Empfang der Taufe bedeutet. Damit würde bei Erwachsenen als Bedingung des Gnadenempfanges bei der Taufe das Vorhandensein von „Akten des Glaubens, der Furcht, Hoffnung, Liebe und der vollständigen Lossagung von der Sünde in Reue und Vorsatz“ gefordert sein⁵⁶⁾. Trifft das zu, dann sind für die nachtridentinische Theologie tatsächlich eine Fülle von *boni motus* vorausgesetzt für den Empfang der Gnade, die durch das Taufsakrament mitgeteilt werden soll. Das Tridentinum hätte also in dieser Hinsicht gerade diejenige Fassung der *ex opere operato*-Lehre ausgeschlossen, die auch von den Konfessoren der Augustana verworfen wurde.

Wenn andererseits der genannte Can. VIII als Inhalt der lutherischen Lehre anzugeben scheint, daß „zur Erlangung der Gnade der bloße Glaube an die göttliche Verheißung hinreiche“, so wird man Martin Chemnitz den Eindruck nicht verargen dürfen, daß in diesem Teil des Canons die Wörter *insidiose* gestellt sind⁵⁷⁾, weil nach dem Textzusammenhang die Position der lutherischen Kirche offenbar hier so gekennzeichnet werden soll: Zur Erlangung der Gnade ist der Vollzug und der Gebrauch der Sakramente nicht notwendig; der bloße Fiduzialglaube genügt. — Es bedarf nach den vorausgegangenen Darlegungen keines Beweises, daß dies ein Zerrbild der lutherischen Lehre ist, das freilich bis heute offensichtlich als eine Folge der tridentinischen Formulierungen selbst in wissenschaftlichen Lehrbüchern der römisch-katholischen Dogmatik weithin das Feld beherrscht. Wie das Verhältnis zwischen Sakrament und Glaube in Wahrheit im lutherischen Bekenntnis gesehen wird, geht z. B. aus dem Großen Katechismus mit hinlänglicher Deutlichkeit hervor. Dort werden (28 ff) mit aller Deutlichkeit „unsere Klüglinge, die neuen Geister“ abgewiesen, die sagen: wenn der Glaube allein selig macht, dann brauche ich diese äußeren Dinge wie die Sakramente nicht mehr zu meiner Seligkeit. Nein! sagt Luther: der Glaube muß etwas haben, daran er glaubt, er muß etwas haben, daran er sich hält und darauf er steht. Das, woran der Glaube glaubt, muß aber gerade ein äußerliches Ding sein, etwas, das mir von außen her begegnet und mir Gottes Heilsgabe übermittelt. Man darf nie den Glauben und das äußere Ding, die äußere Sache, daran der Glaube haftet und gebunden ist, voneinander scheiden. Das ist Tollheit! Diese äußere Sache, an die der Glaube gebunden ist und ohne die er überhaupt nicht entstehen und nicht leben kann, ist z. B. die äußere mündliche Verkündigung des Evangeliums, die *promissio*, aber auch die von Christus gestifteten Sakramente, insbesondere die Taufe. Nach dem, was oben über Luthers Lehre vom Taufwasser ausgeführt ist, darf es nicht überraschen, daß als dieses äußere Ding, an das der Glaube gebunden ist, gerade das Taufwasser genannt wird. Der Glaube ist ja eine feste Überzeugung von Dingen, die man nicht sieht. Die Heilsgabe der Taufe wird aber nicht gesehen. Gesehen wird allein das weiße Wasser. „Der Glaub im Geist die Kraft versteht des Blutes Jesu Christi“. Das *sacramentum* als *signum* der in ihm gegen-

⁵⁶⁾ Franz Diekamp, Katholische Dogmatik 7. und 8. Aufl. 1937, III, S. 34.

⁵⁷⁾ Chemnitz, Examen, S. 252 a.

wärtigen und wirksamen Heilsgabe fordert mit innerer Notwendigkeit den Glauben, der im sichtbaren Zeichen die unsichtbare Gabe sieht, die kein Auge sehen und keine chemische Untersuchung je feststellen kann, und der sich auf dieses Unsichtbare und nicht Feststellbare unbedingt verläßt. *Sacramentum* fordert als *opus Dei* genau so die *fides* wie die *promissio*. „Also hanget nun der Glaube am Wasser und glaubt, daß die Taufe (es) sei, darin eitel Seligkeit und Leben ist“⁵⁸⁾. Gewiß, nur der Glaube rechtfertigt. Aber „der Glaube ist nichts ohne die Taufe“ (Hermann Cremer).

IX.

Mit diesen letzten Ausführungen haben wir schon angedeutet, wie die Bekenntnisschriften zu verstehen sind, wenn sie mit Mk 16 einschärfen, „wer da glaubet und getauft wird, der wird selig“. Das heißt nicht: nur wo Glaube ist, ist Taufe. Dies wird mit aller Schärfe abgelehnt. „Uns liegt nicht die größte Macht (am allermeisten) daran, ob, der da getauft wird, gläube oder nicht gläube; denn darum wird die Taufe nicht unrecht“⁵⁹⁾. Dieser Satz ist gewiß für manches Ohr „ein wenig scharf“, aber in einer lutherischen Tauflehre ist er unvermeidlich. Wir sahen ja, daß in ihr die objektive Gegenwart der Heilsgabe im Sakrament noch strenger gewahrt ist als in der römischen Lehre. Auch in unserem jetzigen Zusammenhang gilt der Satz, daß die Taufe, ihr ordentlicher Vollzug vorausgesetzt, gültiges Sakrament, die Heilsgabe überbringendes Sakrament ist, auch wenn der Glaube nicht dazukommt. „Denn mein Glaube machet nicht die Taufe, sondern empfähet die Taufe“. Das heißt: der Glaube empfängt die Heilsgabe, die durch den Vollzug des Sakramentes mittels des Wassers mir appliziert wird. Dieses Empfangen ist nichts anderes, als daß ich die mir applizierte Heilsgabe für mich gelten lasse, daß ich mich also auf das, was mir durch die Taufe unter die Füße gelegt ist, stelle, daß ich nicht nein sage zu dem, was Gott an mir durch die Taufe tut, daß ich den Zweifel, ob er das wirklich an mir alles getan hat, eben dadurch überwinde, daß ich mich an dem Zeichen der Taufe und an dem mit dem Zeichen unlöslich verbundenen *verbum* gleichsam festhalte und mich so durch das *Baptizatus sum* über alle Abgründe der Anfechtung durch die Taufe selbst hinübertragen lasse. Nur von diesem pneumatischen *usus* der Taufe her ist die lutherische Tauflehre überhaupt verständlich. Sie hat, wie die lutherische Theologie im ganzen, den Christen im Auge, der in dieser Welt notwendig in der Anfechtung lebt. Ob eine Theologie, ob eine Tauflehre in ihrem innersten Kern in der Anfechtung des Christen standhält, die Anfechtung zu überwinden lehrt, das ist für die lutherische Kirche ein unaufgebbares Kriterium für die Gültigkeit einer solchen Theologie.

Es wird notwendig sein, den Glauben, der die durch die Taufe applizierte Heilsgabe empfängt, noch nach einer Seite hin näher zu kennzeichnen. Wir haben ihn eben als einen durch und durch personhaften Akt gekennzeichnet. Trotzdem darf er nicht verstanden werden als ein Werk, das der Mensch aus einer ihm zur Verfügung stehenden Freiheit heraus zu leisten habe, wenn er die Taufe würdig empfangen soll. Der Glaube wird einem *opus operantis* gerade entgegengesetzt. Denn der Glaube ist *donum spiritus sancti*. Ehe der Glaube als selbstbewußter Akt der Person ins Auge gefaßt wird, muß er als *donum*, freilich als *donum spiritus* ins Auge gefaßt sein. Der Glaube ist also auf die Sache gesehen primär ein Akt des Pneuma im Menschen, freilich in der Personmitte des Menschen. Man darf den Glauben als Akt des Pneuma

⁵⁸⁾ GK IV, 29.

⁵⁹⁾ GK IV, 52 f.

in der Personmitte des Menschen nicht ohne weiteres in eins setzen mit selbstbewußten Akten der menschlichen Person. Der selbstbewußte Akt der menschlichen Person ist, wo es sich um den Glauben handelt, nichts, wenn dieser Akt nicht primär eine *actio spiritus sancti* ist und bleibt. Glaube als *actio spiritus sancti* ist sehr wohl an die Personmitte des Menschen gebunden, aber als die *actio* des Geistes ist der Glaube nicht an das der Reflektion fähige Selbstbewußtsein gebunden. Die Person ist weiter und umfassender als das Selbst.

Nur von diesen Überlegungen her ist es verständlich, daß die lutherische Lehre von einem Glauben der Kinder sprechen kann, der durch die Taufe im Akt der Taufe entzündet wird. Die Sakramente sind tatsächlich nicht allein dazu eingesetzt, einen bereits vorhandenen Glauben zu nähren; sie erwecken ihn auch⁶⁰⁾. Das gilt gerade für die Taufe. Der bei dem Kind in der Taufe erweckte Glaube ist nichts anderes als die *fides* als reine *actio spiritus sancti* in der Personmitte des Kindes. Denn daß auch das neugeborene Kind Person ist, auch wenn sein Personsein sich noch nicht in selbstbewußten Akten eines der Reflektion fähigen Selbstbewußtseins äußert, ist von der Schöpfungslehre her gewiß.

Im Rahmen dieser Überlegungen dürfte auch die Tragweite der Aussagen über den Kinderglauben deutlich werden, die wir in der Wittenberger Konkordie 1536 finden⁶¹⁾. Sie gehören trotz ihrer tastenden Versuche, ein Unsagbares auszusagen, zu dem Bedeutungsvollsten, was zu diesem schwierigen Problem gesagt werden kann. Feststeht für die Konkordie, daß auch die Kinder durch die Taufe die Gabe des heiligen Geistes empfangen. Aber diese Gabe ist in ihnen wirksam *pro ipsorum modo*. Wenn wir auch nicht begreifen können, *qualis sit ille actio Dei in infantibus*, so ist doch gewiß, daß diese *actio* da ist und die Personmitte des Menschen auch im Kinde erfaßt und dort neue und heilige *motus* vollzieht, wie man an Johannes dem Täufer im Mutterleibe vor Augen hat. Gewiß, *non est imaginandum, quod infantes intelligent*. Aber die *actio* des heiligen Geistes in der Personmitte des Menschen ist nicht an das *intelligere* und darum auch nicht an die Erwachsenen gebunden. Ja, wenn der Erwachsene nicht wieder wird wie ein Kind, kann auch er nicht glauben, weil der Glaube primär *actio divina* in der Personmitte des Menschen ist, eine *actio*, die der Mensch zunächst lediglich hinzunehmen hat, indem er sie aus seiner Personmitte heraus nicht abweist. Das Entscheidende an dem Glaubensbegriff des lutherischen Bekenntnisses und der lutherischen Theologie ist dieses Nichtabweisen der *actio divina* des heiligen Geistes. Hermann Cremer hat auch diesen Sachverhalt treffend so formuliert: „Nur der Unglaube ist unser Werk, unser Glaube aber ist Gottes Werk... Wir haben die Freiheit, die Gnade Gottes abzulehnen, nicht die Freiheit, darauf einzugehen.“

Es wird nicht nötig sein, jetzt noch ausführlich davon zu handeln, welches die Heilsgabe ist, die die Taufe bringt und im Glauben empfangen wird. Wir versuchen, mit wenigen Worten zusammenzufassen, was auf Grund der heiligen Schrift und des lutherischen Bekenntnisses über den heilsamen Empfang der Taufe zu sagen ist. Wir sind uns dabei darüber klar, daß jede Aussage über dieses Geschehen eine Glaubens-

⁶⁰⁾ 7. Sitzung des Konzils zu Trient, Can. V über die Sakramente im allgemeinen: *Si quis dixerit, haec sacramenta propter solam fidem nutriendam instituta fuisse, anathema sit*. Vgl. dazu CA XIII: Die Sakramente sind Zeichen und Zeugnisse des Willens Gottes gegen uns, „unseren Glauben dadurch zu erwecken und zu stärken“ (*ad excitandam et confirmandam fidem*).

⁶¹⁾ CR III, 77.

aussage im strengen Sinn des Wortes ist, die auch in ihrer theologischen Form die erste Person fordert und in einer anderen Person niemals nachvollzogen werden kann.

Ich bin von meiner Geburt aus in der Gewalt von Sünde, Tod und Teufel. Ich bin daher vor Gott verloren, ewig verloren, wenn nicht etwas an mir geschieht, das mich rettet. Durch die Taufe als *opus Dei* geschieht das an mir, was mich aus meiner Verlorenheit rettet. Denn durch die Taufe werde ich in den Raum hineingestellt, in dem die Gnadenverheißungen mit ihrer rettenden Kraft wirksam sind, ich werde in die *ecclesia Christi* aufgenommen. Hier geschieht dies an mir, daß der Herr Christus selber mit allen seinen Werken durch die Taufe zu mir kommt und mich in sein Werk hineinnimmt, in dem er es an mir vollstreckt. Er läßt mich in der Taufe mit sich sterben, daß ich tot bin für die Sünde und damit frei bin von ihrer Herrschaft und von allen ihren Mächten. Er reißt mich aus dem Machtbereich der Finsternis heraus, indem er mich zu seinem Eigentum macht und in seinem Herrschaftsbereich versetzt. Er vergibt mir durch das, was er in der Taufe an mir tut, alle meine Sünden. Er wäscht sie ab, so daß auch nicht mehr die geringste Schuld an mir ist. Er macht mich aber auch mit sich lebendig. Wo Vergebung der Sünden ist, ist auch sein Leben. Er läßt mich mit sich auferstehen zu einem neuen Sein, das allein und in Wahrheit Leben ist. Durch die Taufe schafft er mich um zu einer neuen Kreatur, so daß die Taufe der Mutterschoß ist, aus dem ich neugeboren werde. Er nimmt mich durch die Taufe in seinen pneumatischen Leib hinein, macht mich zum Glied an diesem seinem Leib, so daß ich in ihm seiend, mit seiner Gerechtigkeit umkleidet, wahrhaft gerecht und Gott wohlgefällig bin. Er verbindet mich aber auch als mein Haupt mit allen andern Gliedern seines Leibes. Er fügt mich durch die Taufe in die Gemeinschaft seiner *ecclesia* im Himmel und auf Erden ein, so daß die Taufe in der Tat auch ein sichtbares Bekenntniszeichen dafür ist, wo ich jetzt stehe, daß ich nämlich jetzt in Christi Reich, in seiner Kirche, meinen Standort habe und auf Erden mit allen Gläubigen in der Einheit seiner Kirche verbunden bin.

Freilich lebe ich noch in diesem sterblichen Leibe. Die Realität des Neuen, das Christus in mir durch die Taufe geschaffen hat, ist mir im Glauben unumstößlich gewiß. Im Geist, der mir durch die Taufe verliehen ist und in mir wohnt, ist das himmlische Leben Christi als Unterpfand einer endgültigen, allumfassenden Neuschöpfung in mir am Werk. Es ist wirklich am Werk. Aber — und das ist nun das schwerwiegende „Aber“, an dem unter Umständen die konfessionelle Kontroverse wieder aufbricht — dieses Werk ist noch nicht am Ziel. Der alte Mensch will in mir immer wieder aufleben und lebt tatsächlich auch immer wieder in mir auf. Die überkommene Formel dafür heißt *concupiscentia*. Sie bleibt, so lange ich in diesem Leibe walle. Die Wurzel, aus der sie immer wieder aufschießt, ist die durch die Erbsünde gewirkte Verfassung meines Daseins, in die ich durch meine natürliche Geburt eingetreten bin. Zwar darf ich mich dessen getrösten, daß alle Schuld der Erbsünde durch die Taufe tatsächlich weggenommen ist. Nichts Verdammliches ist an denen, die in Christo Jesu sind. Der Sündencharakter der Erbsünde, der mich vor Gott verurteilt, ist durch die Taufe faktisch weggenommen worden. *Baptismus tollit reatum peccati originalis, etiamsi materiale, ut isti vocant, peccati manet, videlicet concupiscentia* ⁶⁹⁾. Diese bleibende Konkupiszenz ist aber nicht eine unpersönliche naturhafte Sache. In der Konkupiszenz lebt jener alte Mensch immer wieder auf. Auch wenn der neue Mensch, der durch die Taufe in mir geboren ist, nicht mit meinen Leibesgliedern in der äußeren Tat vollbringt, was die Konkupiszenz will, so ist doch

⁶⁹⁾ Apol. II, 35.

dieser Tatbestand, daß sie etwas will, als solcher Sünde, weil in diesem Wollen der Konkupiszenz meine Person selbst darinnen ist. Aber gerade der Sündigkeit der Konkupiszenz gegenüber darf ich meine Zuflucht nehmen zu dem Sakrament der Taufe, das als bleibendes Zeichen mit wirksamer Macht über mir aufgerichtet stehen bleibt. Und dort, wo ich falle, wo die Konkupiszenz siegt und zur Tat der Glieder wird, darf ich nicht minder mich in die Heilstat Jesu Christi hineinbergen, die die Taufe an mir vollstreckt hat.

Damit ist in keiner Weise dem Leichtsinn das Wort geredet. Auch dies ist nicht gemeint, daß der in der Taufe geschlossene Lebenszusammenhang zwischen dem Getauften und Christus nicht von dem Getauften zerbrochen werden könnte. Im Gegenteil! *Docemus, si illi, qui conversi fuerant, admittant actiones contra scientiam, ipsos una cum fide a se excutere gratiam et spiritum sanctum. Sed non ideo ipsa virtus et efficacia baptismi evertitur*⁶³⁾. Der Getaufte kann aus dem Schiff seiner Taufe, das ihn bisher getragen hat, durch solche Sünde herausfallen. Aber das Schiff löst sich nicht in nichts auf. Sonst müßte ja dieses Schiff durch eine Wiederholung der Taufe wiederhergestellt werden, wenn der Gefallene in Reue und Glauben Buße tut. Das darf aber gerade nicht sein. Wenn der Gefallene in Reue und Glauben Buße tut, steht die Heilsgabe der einmal empfangenen Taufe wieder ungebrochen für ihn in Kraft. Es ist nicht so, daß ihn bis zu seinem Fall die Taufe getragen hätte, jetzt aber allein das Wort der Absolution als die *tabula secunda* ihn tragen würde. Das Gnadenmittel der Absolution soll in keiner Weise ausgeschlossen werden. Der, der in Reue und Glauben Buße tut, wird beichten und wird das Wort der Lossprechung suchen und wird nach der Gabe der Vergebung im Sakrament des Altars verlangen. Aber mit solcher Buße wird für ihn ohne Wiederholung der Taufe alles das wieder in Kraft stehen, was ihm die Taufe gebracht hat. Darum ist solche Buße nichts anderes als ein Wiedergang und Zutreten zur Taufe. Denn das Schiff meiner Taufe geht nicht unter, solange ich lebe, obwohl ich sehr wohl untergehen kann⁶⁴⁾.

Die Taufe begleitet mich aber nicht nur in dem Sinn durch mein Leben hindurch, daß in ihr der Born für die Vergebung meiner Sünden mir je und je offen steht, sondern auch in dem Sinn, daß sie die Kraft ist, in der das alte Wesen in mir tatsächlich mehr und mehr getötet wird. Das alte Wesen wird angegriffen von dem neuen Leben, das durch die Taufe in mir erzeugt ist. Ein neues Licht, ein neuer Sinn, ein neues Gemüt, neue *motus*, sind auf den Plan gerufen. In Christi Reich, in das ich durch die Taufe versetzt bin, werden die Früchte des Fleisches täglich abnehmen und die Früchte des Geistes immer deutlicher heraustreten. So wird dem alten Menschen in der Kraft der Taufe gewehrt, er wird gedämpft, ja, er wird täglich in den Tod gegeben, bis er ganz untergeht. Gleichzeitig damit setzt sich der neue Mensch, der aus Gott geboren ist, in unserer konkreten Existenz faktisch mehr und mehr durch, indem täglich aufersteht ein neuer Mensch, der Realität und nicht eine Fiktion ist, sondern der sich in den Früchten des Glaubens als eine lebendige schaffende Macht erweist. So wirkt das sakramentale Sterben und Auferstehen, das einmal beim Taufempfang geschehen ist, seine Realität aus im konkreten Wandel des Christen. So wird das Zeichen der Taufe im Leben des Christen mehr und mehr erfüllt, bis es in der Totenauferstehung ganz erfüllt sein wird. „Eine Taufe, aber ihr Werk und Deutung gehet und bleibt“⁶⁵⁾.

⁶³⁾ Chemnitz, Examen, S. 277 b.

⁶⁴⁾ Vgl. z. B. GK IV, 78—82.

⁶⁵⁾ GK IV, 78. Vgl. den ganzen Abschnitt 64—86.

XI.

Wir haben die Frage beantwortet, was Gott durch den Vollzug der Taufe an dem Menschen tut, der seine Taufe im Glauben empfängt. Es bleibt die Frage übrig, ob von Gott her durch den Vollzug der Taufe auch etwas an dem Menschen geschieht, der seine Taufe nicht im Glauben empfängt, sondern das Hemmnis des Unglaubens dem im Sakrament wirkenden *agens* entgegensetzt. Daß auch etwas an diesem Menschen geschieht, scheint auch nach der Lehre des lutherischen Bekenntnisses außer Frage zu stehen. Er empfängt die rechte Taufe ein für allemal. Er kommt tatsächlich durch den Taufvollzug in unmittelbare Berührung mit dem in der Taufe gegenwärtigen Heilswerk Jesu Christi. Diese Tatsache kann nicht wieder rückgängig gemacht werden. Der königliche und gnädige Herrschaftsanspruch Jesu Christi ist mit dem Empfang der Taufe ein für alle Mal an den Getauften unmittelbar herantgetragen und unauslöschlich über ihm aufgerichtet. Der Getaufte kann nie mehr von sich abschütteln, daß all das an ihm geschehen ist.

Es ist deutlich, daß wir mit solchen Erwägungen unmittelbar vor dem Problem des *character indelebilis* des Taufsakramentes stehen. Was hindert die lutherische Kirche, zu sagen: Der Getaufte ist durch die Taufe ein für allemal als Eigentum Jesu Christi gezeichnet; das Eigentumszeichen Jesu Christi ist ihm unauslöschlich eingeprägt? Was hindert uns zu sagen, daß dann, wenn einer seine Taufe im Glauben empfangen hat, aber Taufe und Glauben preisgibt und die Taufnade verliert, die Tatsache, daß er getauft ist, an seiner Person haften bleibt wie ein unauslöschliches Mal? Wir sind der Überzeugung, daß die lutherische Kirche in der Tat die Freiheit hat, diese Sätze zu lehren, freilich unter einer Voraussetzung, die, wenn wir recht sehen, in dem Charakterbegriff des Tridentinums freilich fehlt. Der *character indelebilis*, wie ihn Can. IX der 7. Sitzung des Konzils zu Trient über die Sakramente schließlich definiert hat⁶⁶⁾, ist aus der Schrift nicht eindeutig erkennbar. Das, was die Tridentinische Charakterlehre von der Schrift trennt, ist unseres Erachtens vor allem dies, daß dieser Charakter gegenüber Heil und Unheil neutral ist. Es bestehen an sich keine Bedenken, den Begriff des Siegels auf die Taufwirkung anzuwenden. Aber dieses Siegel ist Heilssiegel, das daher unter Umständen in der Taufe gerade nicht empfangen bzw. nach der Taufe zerbrochen werden kann und darum von den Gläubigen unversehrt bis ans Ende bewahrt werden muß. Wird die Taufe nicht als Heilssiegel empfangen und bewahrt, dann kann sie nur Gerichtszeichen sein. Ein dem Heil und dem Gericht gegenüber neutraler *character indelebilis* ist der Schrift offenbar fremd. Die lutherische Kirche wird ihren Predigern gewiß nicht untersagen, der Gemeinde den Ernst des Taufgeschehens unter Zuhilfenahme des Begriffes von der Zeichnung des Getauften mit dem bleibenden Eigentumssiegel Jesu Christi zu bezeugen, wenn deutlich ist, daß dieses Zeichen stets entweder Leben oder Tod, Rettung oder Gericht bedeutet. Die Unwiederholbarkeit und Unzerstörbarkeit meiner Taufe kann offenbar auch in anderer Weise eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, ohne daß ich genötigt bin, aus der Taufwirkung einen dem Heil und dem Unheil gegenüber neutralen *character indelebilis* durch eine doch wohl unzulässige Abstraktion abzuleiten.

⁶⁶⁾ *Si quis dixerit, in tribus sacramentis, baptismo scilicet, confirmatione et ordine, non imprimi characterem in anima, hoc est, signum quoddam spirituale et indelebile, unde ea iterari non possunt: anathema sit.*

XII.

Blicken wir auf die hier vorgetragene Lehre von der Taufe zurück, so dürfte deutlich sein, daß die Confessoren des Augsburgischen Bekenntnisses nicht in den Wind hineingesprochen haben, wenn sie sagten: *De baptismo docent, quod sit necessarius ad salutem* ⁶⁷⁾. Die grundlegende Verpflanzung vor Gott verlorener Menschen aus dem Reich der Finsternis in das gnadenreiche Königreich des Sohnes Gottes, die Umprägung dessen, der ein Glied am *regnum diaboli* war, zu einem lebendigen Glied am pneumatischen Leibe Jesu Christi bewirkt ordentlicherweise allein das Sakrament der Taufe. Mit Recht kann sie daher die Pforte des geistlichen Lebens genannt werden. Denn uns ist kein anderer Zugang in das Reich Gottes geordnet als die Geburt aus Wasser und Geist. Darum kennt das apostolische Wort der Schrift und die Christenheit keinen Glauben an das Wort von Christus, der nicht zum Empfang des Sakramentes der Taufe führen würde.

Jedoch darf der Satz von der Heilsnotwendigkeit der Taufe nicht zu einer Qual für die Gewissen werden. Gott hat uns für unser Heil an den Empfang der Taufe gebunden. Aber er ist für die Gewährung des Heiles nicht daran gebunden, daß der Empfang der Taufe tatsächlich vollzogen worden ist. Nicht das Fehlen des Sakramentempfanges, sondern die Verachtung des Sakramentes verdammt. Die Heilsnotwendigkeit der Taufe ist also nicht eine *necessitas absoluta*, sondern eine *necessitas ordinata*. Die Anordnung der Taufe muß als ein uns bindendes Gebot ernst genommen werden. Darum darf im Blick auf den Taufempfang nichts versäumt werden. Darum taufen wir auch die Kinder des christlichen Hauses und lehnen den Taufaufschub bei diesen Kindern ab ⁶⁸⁾. Darum bejahen wir auch die Nottaufe. Aber wenn nichts leichtfertig aus Verachtung des Sakramentes versäumt worden ist, wenn das Sakrament begehrt, aber der tatsächliche Empfang nicht möglich gewesen ist, so werden wir uns getrost darauf verlassen, daß auch diesen Ungetauften durch Gottes Barmherzigkeit die Tür zum ewigen Leben offen steht. Die Taufe bleibt *opus Dei* auch in dem Sinn, daß der Herr der Herr seiner Taufe ist. Darum wird am Schlusse einer lutherischen Lehre von der Taufe zur Ehre des göttlichen Namens ein Satz des Thomas von Aquin ⁶⁹⁾ stehen dürfen: *Deus virtutem suam non alligavit sacramentis, quin possit sine sacramentis effectum sacramentorum conferre.*

⁶⁷⁾ CA IX, 1.

⁶⁸⁾ Vgl. die Erklärung zur Lehre vom Sakrament der heiligen Taufe, die die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in Ansbach im Juni 1950 beschlossen hat. Dort heißt es in Abschnitt V: „Wir verwerfen die falsche Meinung, es widerspreche die Kindertaufe der apostolischen Lehre von der Taufe. — Wir verwerfen die falsche Meinung, es müsse um der Erhaltung der Volkskirche willen die Kindertaufe ohne Gemeindezucht und ohne Unterweisung gewährt werden. — Wir verwerfen aber ebenso die falsche Meinung, es dürften christliche Eltern dem Kind, das Gott ihnen anvertraut hat, die Gabe der Taufe vorenthalten.“ Der Text dieser Erklärung ist abgedruckt in *Ev.-Luth. Kirchenzeitung*, Jg. 4 (1950) S. 209—211.

⁶⁹⁾ S. th. III q. 64, a 7.